

Anfallversicherung
der in
land- und forstwirthschaftlichen Betrieben
beschäftigten Personen.

Nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886.

Als Kommentar bearbeitet

von

E. von Woedtke,
Kais. Geh. Regierungsrath,
vortr. Rath im Reichsamt des Innern.

Zweite vermehrte Auflage.

Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.
1888.

Uebersetzungsrecht, auch bezüglich einzelner Theile, sowie alle
anderen Rechte vorbehalten.

Vorwort zur ersten Auflage.

Auf mehrfach an ihn herangetretene Aufforderung hat sich der Verfasser entschlossen, im Anschluß an seine Bearbeitungen des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883 und des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884 nun auch die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Form eines Kommentars zu den einschlagenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 zu bearbeiten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter haben schon in der kürzlich erschienenen 3. Auflage seines Kommentars zum Krankenversicherungsgesetz eine eingehende Behandlung erfahren. Auf diese muß hier verwiesen werden; nur der Vollständigkeit halber, jedoch ohne nähere Erläuterungen, waren die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Krankenversicherung mit abzu drucken. Denn der Abschnitt B dieses Gesetzes, welcher die Krankenversicherung behandelt, ist nur eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz und nur im Zusammenhang mit letzterem verständlich; der Abschnitt über die Unfallversicherung dagegen behandelt eine für sich bestehende Rechtsmaterie, bildet ein kodifizirtes Gesetz über eine für die Land- und Forstwirthschaft neue Einrichtung, welche mit der älteren für sich geregelten Krankenversicherung nur wenig gemein hat. Unfall- und Krankenversicherung sind eben zwei selbständige, wenn auch zu einander in Beziehung gebrachte Materien, welche getrennte Behandlung gestatten und wegen ihres Umfangs erfordern.

In seiner äußeren Anordnung entspricht der vorliegende Kommentar den früheren ähnlichen Arbeiten des Herausgebers. Zweck der Arbeit ist auch hier, das Verständniß für die sociale Gesetzge-

bung zu erleichtern und zu fördern. Zu diesem Zweck möchte der Verfasser seine Bekanntschaft mit der an sich schwierigen und spröden Materie in weitere Kreise tragen. Denn erst bei völliger Vertrautheit mit den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes kann die Ausführung desselben gelingen, und erst dann wird das gewaltige Werk, welches 7 Millionen Menschen aus der arbeitenden Klasse der Bevölkerung ausgiebige Fürsorge für Fälle eines im Beruf erlittenen Betriebsunfalls sichert, in seiner vollen Bedeutung in die Erscheinung treten. Die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung hin und wieder entgegenstellen mögen, werden sich überwinden lassen, wenn nur allseitig der gute Wille hierzu vorhanden ist. Möchte es an diesem guten Willen nirgend fehlen!

Das Reichsgesetz überträgt der Landesgesetzgebung die Befugniß, große Abschnitte des Gesetzes landesrechtlich abzuändern. Wie weit hiernach die abänderbaren Bestimmungen des Reichsgesetzes praktische Bedeutung erlangen werden, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Hieraus konnte aber ein ausreichender Grund, mit der Bearbeitung des Reichsgesetzes zu warten, um so weniger entnommen werden, als die materiell wichtigsten Bestimmungen des Reichsgesetzes der landesrechtlichen Abänderung nicht unterworfen sind, und für die Erwägung, ob die mehr formalen Organisationsvorschriften des Reichsgesetzes durch andere landesrechtliche Vorschriften ersetzt oder unverändert angewendet werden sollen, die Kenntniß von der Tragweite und der Bedeutung dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht ohne Werth sein wird. Bei den einzelnen Paragraphen ist darauf hingewiesen, ob dieselben zu denjenigen gehören, welche der Abänderung durch Landesgesetz unterworfen werden können.

Möchte es dem Verfasser gelungen sein, auch mit dieser Arbeit, die übrigens wie alle früheren lediglich eine Privatarbeit darstellt, ein Scherflein zur Förderung der socialen Reform und zur Konsolidirung unseres Staatswesens beigetragen zu haben!

Berlin, im September 1886.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Nachdem das „landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz“ vom 5. Mai 1886 inzwischen für große Theile des deutschen Reichs seinem vollen Umfange nach in Kraft getreten ist, kann die zweite Auflage des vorliegenden Werks für die Praxis insbesondere dadurch sich nützlich machen, daß sie die seither in großem Umfange entwickelte Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts über die Anwendung gleichartiger Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu berücksichtigen hatte. Aber auch die zur Durchführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vielfach in Kraft getretene Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten mußte hin und wieder gestreift werden. Zu einer ausführlichen Commentirung der betr. Bestimmungen der verschiedenen Landesgesetze bietet allerdings die vorliegende Arbeit keine Gelegenheit, weil sie nur eine Auslegung reichsgesetzlicher Vorschriften bezweckt und schon bei dieser Beschränkung einen verhältnißmäßig großen Umfang annimmt. Eine solche Commentirung der Landesgesetze erschien aber auch für die praktische Brauchbarkeit des vorliegenden Werks insbesondere um deswillen nicht erforderlich, weil in materieller Beziehung fast ausschließlich das Reichsrecht gilt und wegen der mehr formalen, auf die Organisation bezüglichen Vorschriften der Landesgesetzgebung auf besondere Veröffentlichungen, wie sie für einzelne Bundesstaaten erschienen sind, Bezug genommen werden kann. Für Preußen hat der Verfasser selbst im Verlage von G. Reimer in Berlin ein kleines Handbuch erscheinen lassen, welches das Preussische Ausführungsgesetz v. 20. Mai 1887 und die Abänderungen, welche die Vorschriften des Reichsgesetzes durch dasselbe erfahren haben, in gedrängter Kürze behandelt. Senes

Handbuch ist dazu bestimmt, ähnlich wie die Textausgabe des Verfassers zum Kranken- und zum Unfallversicherungsgesetz, einen diesmal speziell für Preußen bearbeiteten Auszug aus dem größeren Kommentare darzustellen, während dieser letztere eine ausführliche Darlegung des materiellen Reichsrechts enthalten und deshalb für alle Theile des Deutschen Reichs verwendbar sein soll.

Berlin, im Juli 1888.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorwort	III
Inhaltsangabe	VII
Abkürzungen	X
Einleitung	1
Zusammenstellung der Paragraphen des land- und forst- wirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes mit den gleichartigen Paragraphen des industriellen Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes	41
Auszug aus der allgemeinen Begründung des II. Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes (für die Industrie)	48
Auszug aus der allgemeinen Begründung des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884	65
Begründung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenver- sicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Allgemeiner Theil	79
 Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132)	 101
A. Unfallversicherung.	
I. Allgemeine Bestimmungen.	
Umfang der Versicherung. §§ 1 bis 5	101
Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte. § 4	131
Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung. §§ 5 bis 10	133
Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden zc. § 11	178
Streitigkeiten. § 12	181
Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften). § 13	186
Auflösung von Berufsgenossenschaften. § 14	193
Aufbringung der Mittel. §§ 15 bis 17	197
 II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.	
Bildung von Berufsgenossenschaften. § 18	207
Statut der Berufsgenossenschaft. §§ 19 bis 24	211
Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft zc. § 25	226
Genossenschaftsvorstände. §§ 26 bis 32	227
Maßstab für die Umlegung der Beiträge. § 33	245
Gefahrenklassen und Abschätzung. §§ 34 bis 39	249
Theilung des Risikos. § 40	268

	Seite
Gemeinsame Tragung des Risikos. § 41	269
Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften. §§ 42, 43 . .	270
III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.	
Mitgliedschaft. §§ 44 bis 47	274
Betriebsveränderungen. § 48	281
IV. Vertretung der Arbeiter.	
Vertretung der Arbeiter. § 49	283
V. Schiedsgerichte.	
Schiedsgerichte. §§ 50 bis 53	288
Verfahren vor dem Schiedsgericht. § 54	301
VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.	
Anzeige und Untersuchung der Unfälle. §§ 55 bis 61	305
Entscheidung der Vorstände. §§ 62 bis 66	317
Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschafts- organe. § 67	331
Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungs- amt. § 68	334
Berechtigungsausweis. § 69	338
Veränderung der Verhältnisse. § 70	339
Fälligkeitstermine. § 71	342
Ausländische Entschädigungsberechtigte. § 72	343
Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen. § 73	344
Auszahlungen durch die Post. § 74	345
Liquidationen der Post. § 75	348
Umlage- und Erhebungsverfahren. §§ 76 bis 83	349
Absführung der Beträge an die Postkassen. § 84	362
Rechnungsführung. §§ 85, 86	363
VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.	
Unfallverhütungsvorschriften. §§ 87 bis 89	366
Ueberwachung der Betriebe. §§ 90 bis 94	372
VIII. Aufsichtsführung.	
Reichs-Versicherungsamt. § 95	377
Zuständigkeit. §§ 96, 97	392
Geschäftsgang. § 98	394
Kosten. § 99	396
Landes-Versicherungsämter. §§ 100, 101	397
IX. Reichs- und Staatsbetriebe.	
Reichs- und Staatsbetriebe. §§ 102 bis 109.	403

X. Landesgesetzliche Regelung.	
Landesgesetzliche Regelung. §§ 110 bis 115	Seite 414
XI. Schluß- und Strafbestimmungen.	
Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten. §§ 116 bis 118	422
Haftung Dritter. § 119.	434
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen. § 120	434
Rechtshilfe. § 121	435
Gebühren- und Stempelfreiheit. § 122	437
Strafbestimmungen. §§ 123 bis 128	438
Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution. §§ 129 bis 131	445
Zustellungen. § 132	447
B. Krankenversicherung.	
§§ 133 bis 142.	448
C. Gesetzeskraft.	
§ 143.	455
Anlagen.	
1. Nachweisung der auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 gebildeten Berufsgenossenschaften	459
2. Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, sowie das Verfahren vor den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten, v. 11. Nov. 1887 . .	461
3. Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, v. 2. Nov. 1885	464
4. Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, v. 5. Aug. 1885 . .	472
5. Formular zu Unfallanzeigen	481
6. Vorschriften für die preussischen Ortspolizeibehörden und das Eisenbahn-Kommissariat in Berlin über die Führung des Unfallverzeichnisses	484
7. Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post, vom 27. Sept. 1885.	488
8. Rundschreiben an die Berufsgenossenschaftsvorstände, betreffend die Feststellung der Entschädigungen	493
nebst zugehöriger Anleitung (als Auszug)	513
9. Rundschreiben an die Vorstände der ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, betreffend die Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte und die Inanspruchnahme der Dienste der Vertrauensmänner.	513
Sachregister	525

Abkürzungen.

- a. a. D. = am angeführten Ort.
a. E. = am Ende.
A.-G. Ausd.-G. = Ausdehnungsgesetz (Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung) vom 28. Mai 1885, R.-G.-Bl. S. 159.
A.-L.-R. = Allgemeines Landrecht (f. d. preussischen Staaten).
A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichs-Vericherungsamts; erscheint seit 1. Dezember 1884 im Verlage von A. Asher und Comp. zu Berlin.
Anh. = Anhang.
Anl. = Anleitung (des Reichs-Vericherungsamts).
Anm. = Anmerkung.
Anw. = Anweisung.
Bef. = Bekanntmachung.
B.-G. = Berufsgenossenschaft.
Besch. = Bescheid.
Entsch. = Entscheidung.
fg. = und folgende.
G. = Gesetz.
G.-S. S. = Gesesammlung (Preussische) Seite.
i. f. = in fine.
industr. U.-B.-G. = Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) für die Industrie.
Komm.-Ber. = Kommissionsbericht (der Reichstags-Kommission).
K.-B.-G. = Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73).
L. = landesgesetzlich ebenso.
L. a. = landesgesetzlich anders.
Mot. = Motive.
R.-A. = Reichsanzeiger.
R.-G. = Reichsgesetz.
R.-G.-Bl. S. } = Reichsgesetzblatt Seite.
Reichs-Gesetzbl. S. }
l. U. u. R.-B.-G. } = landwirthsch. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz v. 5. Mai 1886. R.-G.-Bl. S. 132.
landw. U. u. R.-B.-G. }
R.-D.-H.-G. = Reichs-Ober-Handels-Gericht.
R.-T.-Dr.-S. = Reichstags-Drucksache.
R.-V.-A. = Reichs-Vericherungsamts.
S. = Seite.
Sten.-Ber. = Stenographische Berichte (über die Verhandlungen des Reichstags).
St.-G.-B. = Strafgesetzbuch.
Urth. = Urtheil.
U.-B.-G. } = Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69).
Unf.-Verf.-Ges. }
z. = zum.
z. Th. = zum Theil.
-

Einleitung.

Die Unfallversicherungsgesetzgebung hat sich zunächst aus Verhältnissen der Industrie herausgebildet, mit deren steigender Entwicklung sich auch die Unfallgefahr vermehrt. Seit dem Jahre 1868 hat die wirtschaftliche Nothlage, in welche die immer zahlreicher werdenden, meist den besitzlosen Klassen der arbeitenden Bevölkerung angehörenden Verunglückten und deren Hinterbliebene geriethen, Anlaß zu der Prüfung gegeben, ob bei Betriebsunfällen die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz als ausreichend anzusehen seien, und diese Prüfung mußte zur Verneinung der Frage führen. Jene allgemeinen Grundsätze des Civilrechts lassen sich kurz in folgende Sätze zusammenfassen:

Nach gemeinem Recht und den von diesem beherrschten deutschen Partikularrechten ist nur der unmittelbare Urheber für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden verantwortlich. Ist der Thäter Vertreter eines Dritten, so haftet der Auftraggeber, sofern nicht seine Ersatzpflicht durch die Widerrechtlichkeit des Auftrags begründet oder durch dessen kontraktwidrige Ausführung ausgeschlossen wird, nur für culpa in eligendo, d. h. nur für erweisliches Versehen bei der Auswahl der Beauftragten. (Vergl. auch § 53 I. 6. Preuß. A. L.-R.) Nur nach rheinischem Recht (art. 1384 code civil) trifft die Verantwortlichkeit neben dem unmittelbar schuldigen Betriebsbeamten gleichmäßig auch den Betriebsunternehmer.

Nach diesen eng begrenzten Gesichtspunkten der civilrechtlichen Verantwortlichkeit konnten Arbeiter, die ihre Arbeitskraft im Dienste Anderer verwerthen und dabei verunglücken, sowie die Hinterbliebenen dieser Personen eine ausreichende Schadloshaltung nur in sehr seltenen Fällen und meist nur nach langwierigen Processen erlangen,

und auch dann, wenn es schließlich gelungen war, einen Anspruch auf Fürsorge endgültig zu erstreiten, wurde die Realisirung desselben in Folge Mittellosigkeit des verpflichteten Mitarbeiters oder Betriebsbeamten sehr häufig unmöglich. Die Folge davon war, daß verunglückte Arbeiter und deren Hinterbliebene meist der öffentlichen Armenpflege anheimfielen, welche jederzeit etwas Entwürdigendes hat und erst eintritt, wenn die eigenen Mittel vollständig erschöpft sind.

Diese Erkenntniß und die Ueberzeugung, daß es nicht rathsam sei, eine Abänderung der einschlagenden Gesetze bis zu allgemeiner Regelung des Obligationenrechts zu verschieben, führte zunächst für die Großindustrie und das Eisenbahnwesen zum Erlaß des Reichsgesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. 6. 71 (Reichs-Gesetzbl. S. 207), des sogenannten Haftpflichtgesetzes, durch welches dem Unternehmer eine weitergehende Haftpflicht für die in seinem Betriebe sich ereignenden Unfälle, und insbesondere eine Verantwortlichkeit für die Vernachlässigungen seiner Angestellten auferlegt wurde. Auf die Land- und Forstwirtschaft bezieht sich das Haftpflichtgesetz nicht. Bei der durch die legislatorische Neuheit des Gegenstandes gebotenen Vorsicht mochte jenes Gesetz über die bezeichnete Grenze zunächst nicht hinausgehen; es wurde aber von vorn herein anerkannt, daß dasselbe den Gegenstand, zu dessen Regelung es bestimmt war, keineswegs erschöpfe, sondern nur einen Anfang in der Fürsorge für die durch Unfälle geschädigten Arbeiter bedeute. Die Grundsätze des Haftpflichtgesetzes sind folgende:

Für Unfälle bei dem Betriebe einer Eisenbahn haftet der Unternehmer, falls nicht er den Beweis führt, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht sei (entsprechend dem § 25 des Preuß. Eisenbahn-Ges. v. 3. November 1838).

Für Unfälle bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube) oder einer Fabrik haftet der Unternehmer außer bei eigenem Verschulden auch dann, wenn der Verunglückte u. ein Verschulden der Betriebsbeamten nachweist.

In Fällen, in welchen diese Voraussetzungen zutreffen, hat der Richter unter freier Würdigung aller Umstände auf Ersatz des vollen Schadens zu erkennen.

Während die Bestimmungen über die Unfälle bei dem Betriebe von Eisenbahnen zunächst im Allgemeinen zu genügen schienen, stellte sich im Uebrigen sehr bald die völlige Unzulänglichkeit des Haftpflichtgesetzes heraus und kam in den Verhandlungen des Reichstages wiederholt zur Besprechung. Denn die Rechtslage war dadurch, daß fortan der Betriebsunternehmer auch die Handlungen und Unterlassungen seiner Beamten zu vertreten hatte, noch nicht erheblich verbessert. Die dem Verunglückten (oder dessen Hinterbliebenen) auferlegte schwierige Beweislast machte die Wohlthaten des Gesetzes nach wie vor in den meisten Fällen illusorisch; die Beschränkung der gesetzlichen Fürsorge auf die Fälle des civilrechtlichen Verschuldens der Betriebsbeamten u. ließ die zahlreichen und besonders großen, durch Zufall oder Schuld der Mitarbeiter u. hervorgerufenen Unfälle unberücksichtigt; Zahlungsunfähigkeit des Ersatzpflichtigen vereitelte wiederum häufig den praktischen Erfolg des Entschädigungsanspruchs, wenn die Durchführung desselben wirklich gelungen war. Das Haftpflichtgesetz hat also die beabsichtigte segensreiche Wirkung im Allgemeinen nicht gehabt, ja es hat vielmehr umgekehrt schädlich gewirkt, indem es eine Vermehrung der Prozesse verursachte, durch welche verunglückte Arbeiter ihre im Princip erweiterten Rechte durchzuführen suchen mußten. Denn fast in jedem Fall waren über die Haftpflicht des Unternehmers Prozesse zu führen, — zumal derselbe genöthigt war, sein Risiko durch Versicherung bei Unfallversicherungsgesellschaften abzuschwächen, die letzteren aber im Interesse des eigenen Geschäfts der Regel nach nicht in der Lage zu sein glaubten, ohne richterliche Feststellung der Ersatzverpflichtung Ersatz zu leisten, falls nicht etwa der Verlegte mit einem zu dem Werth des Schadens in keinem Verhältniß stehenden Minimum sich zufrieden gab, — und solche Prozesse mußten nothwendigerweise das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in bedenklicher Weise verschlechtern. Diesen Uebelständen hätte auch durch die von einigen Seiten vorgeschlagene anderweite Normirung beziehungsweise Umkehrung der Beweislast nicht wirksam abgeholfen werden können, während andererseits eine Ausdeh-

nung der civilrechtlichen Haftpflicht des Unternehmers auf den vollen Erfaß aller in dem Betriebe vorkommenden Unfälle — wobei man davon ausgehen müßte, daß er dieselben in der Regel verschulde, während das Gegentheil die Regel bildet — eine in sich nicht gerechtfertigte und ohne Schädigung der Industrie namentlich bei Massenunfällen nicht durchzuführende Ueberlastung des Unternehmers hätte zur Folge haben müssen. Eine eingehende Würdigung aller dieser Verhältnisse findet sich in dem weiter unten abgedruckten Auszug aus den Motiven des Gesetzesentwurfs von 1882.

Zwischen brachten die bedenklichen Erscheinungen, welche zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie führten, die Erkenntniß zur Reife, daß es Pflicht des auf der Basis des Christenthums stehenden modernen Staates sei, durch positive Maßregeln für die wirthschaftlich Schwachen eine ausreichende, vor der Armenpflege bewahrende Fürsorge eintreten zu lassen, und die Arbeiter dadurch vor der Versuchung, den Irrlehren der Sozialdemokratie Gehör zu geben, thunlichst zu bewahren. Diese positiven Maßregeln mußten sich naturgemäß zunächst darauf richten, die Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Nachtheile einer Schmälerung ihrer Erwerbsquelle, der körperlichen Arbeitskraft, zu sichern, und zwar sowohl bei Fällen von Krankheiten, welche in der Regel nur kurze Dauer umfassen, wie bei den von schwereren Folgen für Leben und Gesundheit begleiteten, bei der Arbeit erlittenen Unfällen. Bezüglich der Krankenfürsorge bot die Selbstversicherung der Arbeiter unter starker Heranziehung der Arbeitgeber zu den Kosten eine genügende Abhilfe. Bezüglich der Unfallfürsorge war dieser Weg schon wegen der Höhe der Kosten nicht gangbar; eine weitere Ausgestaltung der civilrechtlichen Haftpflicht der Arbeitgeber erschien aus den oben angedeuteten Gründen nicht angängig; und so sah man sich genöthigt, den civilrechtlichen Grundsatz des Schadenersatzes aufzugeben, und an dessen Stelle eine auf dem Boden der öffentlich-rechtlichen Versicherung beruhende Fürsorge der Betriebsunternehmer für ihre durch Betriebsunfälle verletzten Arbeiter und deren Hinterbliebene zu statuiren. Diese fundamentale Umgestaltung der bisherigen Gesetzgebung ist der Grundgedanke und Zweck der Unfallversicherungsgesetze, welche

als ein wesentlicher Bestandtheil der auf Anrathen des Reichskanzlers, Fürsten von Bismarck, in Deutschland eingeschlagenen socialen Reformen direkt auf die Initiative Seiner Majestät des in Gott ruhenden Kaisers Wilhelm I. und der verbündeten Regierungen zurückzuführen ist. Die Unfallversicherung beruht hiernach ebenso wie die Krankenversicherung auf dem Boden des öffentlichen Rechts, auf welchem auch die öffentliche Armenpflege erwächst. Während aber letztere nur bei dem bittersten Elend das Nothdürftigste zu gewähren hat, und den Almosenempfänger durch Beschränkung seiner öffentlichen Rechte herunterdrückt, will die Unfallversicherung, welche ohne Rücksicht auf Dürftigkeit eintritt und ganz andere Voraussetzungen hat, höhere sociale Aufgaben lösen, den Empfänger vor der Armenpflege und ihren entwürdigenden Folgen schützen und ihn dadurch heben.

Diesen Gedanken gesetzgeberische Form zu geben, ist nicht auf einmal zu erreichen gewesen. Zunächst sah man sich genöthigt, eine so durchgreifende Aenderung der gesammten bisherigen Rechtsgrundsätze über die Entschädigung bei Betriebsunfällen auf diejenigen Klassen der arbeitenden Bevölkerung zu beschränken, bei denen die Nothwendigkeit umfassenderer Fürsorge am deutlichsten in die Erscheinung getreten war, nämlich auf die verschiedenen Zweige der Industrie. Außer den Transportbetrieben mußte auch die Land- und Forstwirtschaft insbesondere um deswillen einstweilen zurücktreten, weil hier die Unfallgefahr im Durchschnitt eine ungleich geringere ist, auch die auf dem Lande noch nicht überall verschwundenen patriarchalischen Grundsätze der Naturalpflege und der nachbarlichen Aushülfe die schwersten Folgen der Unfälle immer noch mildern. Dazu trat die Erwägung, daß die Regelung der Unfallversicherung für die Land- und Forstwirtschaft, deren Verhältnisse von der Industrie verschieden sind, nothwendig ein besonderes Gesetz erforderlich mache, wenn nicht die Land- und Forstwirtschaft durch eine schablonenhafte Unterstellung unter die für die Industrie geeigneten Bestimmungen schwer geschädigt werden sollte; auch mußten ja die unvermeidlichen Meinungsverschiedenheiten das Zustandekommen irgend eines Gesetzes um so mehr gefährden, je breiter die Grundlage desselben genommen wurde, und je mehr Angriffsobjekte dasselbe demgemäß bot.

Aber auch für die Industrie ist es erst nach zwei vergeblichen Versuchen gelungen, ein Unfallversicherungsgesetz zu Stande zu bringen. Der erste Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter wurde von den verbündeten Regierungen am 8. März 1881 dem Reichstage vorgelegt, nachdem über den Entwurf zuvor der Preussische Volkswirtschaftsrath gehört worden war. Nach den Grundsätzen dieses Entwurfs sollten

die Unternehmer von Bergwerken, Fabriken u. obligatorisch gehalten sein, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten in gewissen Grenzen gegen die wirtschaftlichen Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle kollektiv zu versichern; die Versicherung sollte bei einer Reichsversicherungsanstalt auf Kosten der Unternehmer unter Mit-heranziehung der Versicherten und mit einer Beihilfe aus Reichsmitteln erfolgen; fakultativ war eine genossenschaftliche Versicherung zugelassen; Privatversicherung war ausgeschlossen.

Vom Reichstag wurde dieser Gesetzentwurf am 15. Juni 1881 unter Beibehaltung des Versicherungszwanges und anderer wesentlicher Grundlagen des Entwurfs zwar angenommen; indessen hatte dabei der Reichstag den Reichszuschuß verworfen und die Reichsversicherungsanstalt durch Landesversicherungsanstalten ersetzt. Dem so veränderten Entwurf ihre Zustimmung zu ertheilen, sahen sich die verbündeten Regierungen am 25. Juni 1881 außer Stande. So war der von der Reichsverwaltung unternommene erste Versuch,

durch die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung der Arbeiter der Erfüllung der Zusagen und Wünsche näher zu treten, welche bei den Verhandlungen über das Gesetz, betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, von mehr als einer Seite ausgesprochen seien, und damit den ersten Schritt zur Lösung der Schwierigkeiten der socialen Frage zu thun (vergl. die Motive),

einstweilen gescheitert.

Von der Nothwendigkeit des angestrebten Erfolges durchdrungen, setzten die verbündeten Regierungen die Arbeiten zur Lösung jener Frage ungefäumt fort. Zunächst wurde darauf Bedacht genommen, das bei den früheren Berathungen vermißte statistische

Material, welches für die praktische Durchführung der Unfallversicherung unentbehrlich erschien, in möglichst ausgiebigem Maaße zu beschaffen. Unter dem 11. Juni 1881 ersuchte der Reichskanzler die verbündeten Regierungen, durch die Betriebsunternehmer derjenigen industriellen Betriebe, für welche die Unfallversicherung zunächst beabsichtigt wurde, eine die vier Monate August bis November 1881 umfassende Statistik der in ihren Betrieben vorkommenden Unfälle nach gewissen näher angegebenen Gesichtspunkten aufzustellen. Dieser Arbeit haben, wie demnächst von berufener Seite wiederholt bezeugt worden ist, die Industriellen mit dankenswerther Bereitwilligkeit und Gründlichkeit sich unterzogen, so daß sich gegen Ende des Jahres 1881 eine Unfallstatistik für rund 2 Millionen (industrieller) Arbeiter in den Händen der Reichsverwaltung befand, welche sich bei der Bearbeitung des Materials demnächst als brauchbar erwies. Bei dem Wiederzusammentritt erfuhr der Reichstag durch die ewig denkwürdige Allerh. Botschaft vom 17. November 1881, mit welcher der Reichstag eröffnet wurde, daß auch der neuen Session als eine ihrer wichtigsten Aufgaben die abermalige Beschäftigung mit der Unfallversicherung der Arbeiter bevorstehe. Unvergesslich bleiben die inhaltsschweren Sätze jener Botschaft, welche von der treuen Fürsorge des unbergesslichen Kaisers für das Wohl aller Theile der Bevölkerung schönstes Zeugniß geben:

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der socialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression socialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von Neuem an's Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu

hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Berathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maaß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige aber auch eine der höchsten Aufgaben eines jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutze und staatlicher Fürsorge werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.“

Durch diese Allerhöchste Botschaft wurde für die Lösung der socialpolitischen Aufgaben, deren öffentlich-rechtliche Natur mit besonderer Betonung hervorgehoben wird, ein neues Fundament hingestellt, das Fundament selbstverwaltender korporativer Verbände in genossenschaftlicher Gliederung. Auf dieser Grundlage wurde von den verbündeten Regierungen unter dem 8. Mai 1882 ein

zweiter Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter (Drucksachen des Reichstags 1882 Nr. 19) nebst einer die Begründung desselben ergänzenden „Denkschrift“ über die in dem Entwurf vorgeschlagene Organisation, sowie im Anschluß an diesen ein Gesetzentwurf zur Regelung der obligatorischen Krankenversicherung der Arbeiter (Drucksachen des Reichstags 1882 Nr. 14) vorgelegt, nachdem beide Entwürfe vorher im Preussischen Volkswirtschaftsrath berathen waren und dort freundliche Zustimmung gefunden hatten. Hiernach sollten die verunglückten Arbeiter der Industrie

während der ersten 13 Wochen auf die Krankenkassen angewiesen sein, welche nunmehr auf Grund des Versicherungszwanges geregelt wurden; der obligatorischen Unfallversicherung wurden die schwereren Fälle, d. h. diejenigen Unfälle, die den Tod oder eine länger als 13 Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, und zwar im letzteren Fall nach Ablauf der ersten 13 Wochen, überwiesen. Die Krankenversicherung sollten die Arbeitnehmer auf ihre Kosten unter starker Betheiligung der Arbeitgeber, die Unfallversicherung die Arbeitgeber auf alleinige Kosten, jedoch unter Zuhilfenahme eines Reichszuschusses, auf genossenschaftlicher Grundlage (cf. S. 13) und auf Gegenseitigkeit bewirken.

Beide Entwürfe wurden vom Reichstag an eine und dieselbe (VIII.) Kommission verwiesen; in derselben wurde jedoch nur der Entwurf des Krankenversicherungsgesetzes (demnächst als Gesetz vom 15. Juni 1883 im R.-G.-B. S. 73 publicirt) fertig gestellt. Dieses Gesetz begründet die obligatorische Krankenversicherung für die Arbeiter in der Industrie, einigen Transportbetrieben und im Baugesetz, und ermächtigt außerdem die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände (Provinzen, Kreise etc.), für ihre resp. Bezirke die Versicherungspflicht auf andere Kategorien von Arbeitern, insbesondere die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft, durch statutarische Bestimmung zu erstrecken. Soweit solche statutarische Erstreckung erfolgt, sind für die Durchführung der Versicherung die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes über die kraft Gesetzes obligatorische Versicherung der industriellen etc.

Arbeiter maßgebend. Aber auch ohne solche statutarische Erstreckung gestattet schon das Gesetz den Arbeitern der Land- und Forstwirthschaft zc. den freiwilligen Beitritt zu der für alle Gemeinden obligatorischen Gemeindefrankenversicherung.

Die Kommission des Reichstages hatte auf die Krankenversicherung sehr viel Zeit verwendet und kam erst spät dazu, in die Durchberathung der Vorlage über die Unfallversicherung einzutreten, nachdem Seine Majestät der Kaiser Wilhelm I. in einer weiteren Allerhöchsten Botschaft vom 14. April 1883 dem Reichstage in eindringlichen Worten von Neuem die Nothwendigkeit an's Herz gelegt hatte, auch diesen Gegenstand bald endgültig zu regeln und, wenn dies in jener Session nicht mehr möglich sei, wenigstens für die nächste Session durch Vorwegnahme der zeitraubenden Etatsberathung Zeit und Möglichkeit des Zustandekommens zu gewähren. Hierüber sagt die Allerhöchste Botschaft, nachdem sie der Befriedigung über den Verlauf der Berathungen des Krankenversicherungsgesetzes Ausdruck gegeben, Folgendes:

„Mit Sorge aber erfüllt es Uns, daß die prinzipiell wichtigere Vorlage über die Unfallversicherung bisher nicht weiter gefördert worden ist, und daß daher auf deren baldige Durchberathung nicht mit gleicher Sicherheit gerechnet werden kann. Bliebe diese Vorlage jetzt unerledigt, so würde auch die Hoffnung, daß in der nächsten Session weitere Vorlagen wegen der Alters- und Invalidenversorgung zur gesetzlichen Verabschiedung gebracht werden könnten, völlig schwinden, wenn die Berathungen des Reichshaushaltsetats für 1884/85 die Zeit und Kraft des Reichstages noch während der Winter-session in Anspruch nehmen müßten.

Wir haben deshalb für geboten erachtet, die Zustimmung der verbündeten Regierungen dahin zu beantragen, daß der Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1884/85 dem Reichstage jetzt von Neuem zur Beschlußnahme vorgelegt werde. Wenn dann die Vorlage über die Unfallversicherung, wie nach dem Stande ihrer Bearbeitung zu befürchten steht, in der laufenden Frühjahrs-session vom Reichstage nicht mehr berathen und

festgestellt wird, so würde durch vorgängige Berathung des nächstjährigen Etats wenigstens für die Winteression diejenige Freiheit von anderen unaufschiebbaren Geschäften gewonnen werden, welche erforderlich ist, um wirksame Reformen auf sozialpolitischem Gebiete zur Reife zu bringen. Die dazu erforderliche Zeit ist eine lange für die Empfindungen, mit welchen Wir in Unserem Lebensalter auf die Größe der Aufgaben blicken, welche zu lösen sind, ehe Unsere in der Botschaft vom 17. November 1881 ausgesprochenen Intentionen eine praktische Bethätigung auch nur soweit erhalten, daß sie bei den Betheiligten volles Verständniß und in Folge dessen auch volles Vertrauen finden.

Unsere Kaiserlichen Pflichten gebieten Uns aber, kein in Unserer Macht stehendes Mittel zu versäumen, um die Besserung der Lage der Arbeiter und den Frieden der Berufsclassen unter einander zu fördern, solange Gott Uns Frist giebt zu wirken.

Darum wollen Wir dem Reichstage durch diese Unsere Botschaft von Neuem und in vertrauensvoller Anrufung seines bewährten treuen Sinnes für Kaiser und Reich die baldige Erledigung der hierin bezeichneten wichtigen Vorlagen dringend an's Herz legen."

Auf Grund dieser Allerhöchsten Botschaft stellte zwar der Reichstag noch in derselben Session den nächstjährigen Etat fertig, vermochte jedoch den Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes, in welchem namentlich der Reichszuschuß sowie die organisatorischen Grundlagen vielfach Anfechtung erfuhren, nicht mehr zur Verabschiedung zu bringen. Es wurden vielmehr in der Kommission nur einzelne Grundsätze desselben durchberathen; ein über das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen beabsichtigter mündlicher Bericht (Drucksachen 1882 Nr. 372) kam wegen Schlußes der Session im Plenum nicht mehr zur Verhandlung. So war denn der Versuch, die gewerblichen Arbeiter gegen die Folgen von Betriebsunfällen auch dann, wenn dieselben das Maaß der Krankenfürsorge überschreiten, sicher zu stellen, zum zweiten Mal gescheitert. Erreicht war (durch das Krankenversicherungsgesetz) nur eins, daß nämlich mit dem auf

den 1. Dezember 1884 normirten Termin für das Inkrafttreten des letztbezeichneten Gesetzes fast jeder gewerbliche Arbeiter, dessen Unfallversicherung in Frage kommen konnte, während mindestens 13 Wochen gegen Krankheit und hierdurch für diese Zeit auch gegen die in Krankheit und Erwerbsunfähigkeit sich äußernden Folgen der Unfälle versichert beziehungsweise sichergestellt war.

Indessen dies konnte nicht genügen; war doch noch für alle diejenigen Unfälle zu sorgen, deren Folgen gerade am schwersten auf den Arbeitern lasten und welche gerade die verbitternden Prozesse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hauptsächlich hervorgerufen hatten, für alle die Unfälle nämlich, welche den Tod oder eine länger als 13 Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit, gänzliche oder theilweise Invaldität zur Folge haben. So mußten denn die Bemühungen, eine Unfallversicherung wenn auch auf zum Theil anderer Grundlage zu Stande zu bringen, fortgesetzt werden, nachdem inzwischen durch die nach dem Reichsgesetz vom 13. Februar 1882 (R.-G.-B. S. 9) am 5. Juni 1882 aufgenommene Berufsstatistik, welche ein reichhaltiges Material ergeben hatte, für die Vertheilung der arbeitenden Bevölkerung auf die einzelnen Berufszweige einschließlich der Land- und Forstwirthschaft ziffermäßige Unterlagen erzielt worden waren.

Bei den weiteren Vorarbeiten konnten sich die verbündeten Regierungen jedoch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß von dem letzten Entwurf insbesondere zwei Grundlagen fallen gelassen werden mußten, wenn ein positives Ergebnis aus den Verhandlungen sollte erwartet werden können — der Reichszuschuß und die bisher vorgesehene Art der Organisation.

Den Reichszuschuß hatten die beiden bisher besprochenen Gesetzesentwürfe insbesondere um deswillen in Aussicht genommen, weil in demselben ein billiges Äquivalent für die aus der Regelung der Unfallversicherung sich ergebende Erleichterung der öffentlichen Armenlast liege, und weil es wegen der zur Förderung staatlicher Zwecke erfolgenden neuen Belastung der Industrie geboten sei, diese Erleichterung auf das Reich zu übertragen; sodann aber auch, weil ein direkter Reichszuschuß dem Arbeiter am unmittelbarsten und in verständlichster Weise die Fürsorge des Reichs für sein Wohl zum Ausdruck bringen, also die socialpolitische Wirksamkeit des Gesetzes ver-

stärken werde. Aber bei keiner Partei des Reichstages hatte dieser Vorschlag Zustimmung gefunden.

Für die Organisation der Unfallversicherung wollte der zweite Entwurf, während der erste Entwurf eine Reichsversicherungsanstalt in Aussicht genommen hatte (vgl. S. 6), die durchschnittliche Gleichheit der Unfallgefahr in den verschiedenen Industriezweigen und Betriebsarten zum Ausgang nehmen und auf dieser Grundlage zunächst alle versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen gruppieren. Innerhalb örtlicher Grenzen (in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde) sollte dann für je einen Industriezweig (bezw. je eine Betriebsart) oder für mehrere derselben Gefahrenklasse angehörende Industriezweige z. je eine „Betriebsgenossenschaft“ mit Selbstverwaltung gebildet werden, sobald dieselbe als leistungsfähig anzusehen sei; die hierbei nicht unterzubringenden Betriebe sollten ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gefahrenklassen in jedem Bezirk einen „Betriebsverband“ mit Selbstverwaltung bilden, welcher letztere für jede in ihm vertretene Gefahrenklasse besondere „Abtheilungen“ erhalten sollte. Dieser Organisation wurde insbesondere entgegengehalten, daß sie schwerfällig sei und Berufszweige zusammenlege, welche keine gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen hätten, größere Berufszweige aber ohne Noth auseinanderreiße.

Bei dieser Sachlage entschlossen sich die verbündeten Regierungen dazu, auf den in der Allerh. Botschaft v. 17. November 1881 ausgesprochenen Grundlagen einen dritten Gesetzentwurf vorzulegen, bei demselben die soeben erwähnten Grundsätze fallen zu lassen und den Entwurf derart aufzubauen, daß nach den bisher gemachten Erfahrungen auf Annahme gerechnet werden könne. Nachdem auch dieser Entwurf, dessen Unterschiede von den beiden bisherigen Entwürfen in dem Werk des Geh. Reg.-Raths, jetzigen Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts, H. Bödiker: „Die Unfallgesetzgebung der Europäischen Staaten“ S. 39 scharf auseinandergesetzt sind, der aber im Uebrigen an den letzten Entwurf sich anlehnt, von dem Preussischen Volkswirtschaftsrath gut geheißen war, wurde derselbe am 6. März 1884 dem Reichstage vorgelegt (Drucksachen 1884 Nr. 4), von demselben nach einigen Abänderungen mit überwältigender Mehrheit angenommen und dem-

nächst als Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) publicirt.

Dieses „Unfallversicherungsgesetz“ begründet den Versicherungszwang für die Arbeiter und kleineren Betriebsbeamten in den bisher dem Haftpflichtgesetz unterworfenen Betrieben der Industrie, insbesondere in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), Werften, Bauhöfen, Fabriken und Hüttenwerken, sowie in einigen gewerblichen Industriebetrieben (insbesondere für Hochbau, wie Maurer, Zimmerer etc.). Die Versicherung erfolgt ohne Beiträge der Versicherten durch im Wesentlichen frei begründete und selbstverwaltende Berufsgenossenschaften der Betriebsunternehmer. Diese Berufsgenossenschaften umfassen alle innerhalb des Reichs oder kleinerer Bezirke belegenen Betriebe desjenigen Berufszweiges, für welchen die Berufsgenossenschaft gebildet ist (z. B. Bergwerksindustrie, Textilindustrie, Eisen- und Stahlindustrie, keramische Gewerbe etc.). Die Genossenschaften können in Sektionen zerfallen. Die Leistungen beginnen erst mit dem Tode des Verunglückten oder nach Ablauf der ersten 13 Wochen nach dem Unfall; bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt die Fürsorge den für jene Betriebe obligatorischen Krankenkassen. Die Entschädigungen werden durch die Organe der Berufsgenossenschaften festgestellt; gegen deren Feststellung steht den Verletzten bezw. deren Hinterbliebenen die Berufung an ein Schiedsgericht zu, welches für jede Genossenschaftssektion aus gleich viel Vertretern der Berufsgenossen und der versicherten Arbeiter unter Vorsitz eines öffentlichen Beamten gebildet ist; in den schwereren Fällen ist noch der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zugelassen. Letzteres ist eine neu geschaffene Reichsbehörde, „welche unbeschadet gewisser dem Bundesrath übertragener Funktionen die Durchführung des Gesetzes in organisatorischer, administrativer, verwaltungsgerichtlicher und disciplinarischer Beziehung in letzter Instanz in der Hand hat“, welchem aber für Berufsgenossenschaften, deren Bezirke sich über die Grenzen eines Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, Landes-Versicherungsämter mit im Wesentlichen gleichen Funktionen an die Seite gesetzt werden können. Die Entschädigungen werden auf die Post angewiesen und von dieser vorstufweise gezahlt, jährlich liquidirt und von den Berufsgenossenschaften erstattet.

Der zu erstattende Betrag wird nebst den Verwaltungskosten alljährlich nach dem Maaße des Risikos, mit welchem jeder Betrieb die Genossenschaft belastet, auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft umgelegt. Dieses Risiko der einzelnen Betriebe wird durch Einschätzung in die verschiedenen Klassen eines für die betr. Berufsgenossenschaft aufzustellenden Gefahrrentarifs, im Uebrigen aber nach der Zahl der in dem betr. Betriebe beschäftigten versicherten Personen und der Höhe ihres Lohnes ermittelt, worüber jährliche Nachweisungen von den einzelnen Betriebsunternehmern aufzustellen sind. Außerdem enthält das Gesetz Vorschriften über das Unfallmeldebewesen, über polizeiliche Unfalluntersuchungen und über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften, sowie über die Entlastung der Betriebsunternehmer von der bisherigen civilrechtlichen Haftpflicht für ihr und ihrer Betriebsbeamten Verschulden. —

Durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 war die Grundlage auch für die weitere Ausdehnung der Unfallversicherung auf andere Betriebszweige, welche nach den wiederholt hierüber abgegebenen Erklärungen der Vertreter der verbündeten Regierungen von vorn herein in Aussicht genommen und aus den oben ange deuteten Gründen nur einstweilen hinter die dringlichsten Aufgaben zurückgestellt worden war, gewonnen. Und zu dieser Ausdehnung der Unfallversicherung wurde Seitens der verbündeten Regierungen unverzüglich geschritten, während gleichzeitig das Reichs-Versicherungsamt unter der Leitung seines Präsidenten H. Bödiker mit großem, von Freund und Feind willig anerkanntem Geschick und mit besonderer, durch das dankenswerthe Entgegenkommen der Industriellen unterstützten Energie die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes derart förderte, daß dasselbe in vollem Umfange schon am 1. Oktober 1885 in Kraft treten konnte (B. v. 25. 9. 85, Reichs-Gesetzbl. S. 271).

Behufs der Weiterführung der Unfallversicherung wurden zunächst die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes auf Grund des § 1 Abs. 8 desselben durch Beschlüsse des Bundesraths auf weitere gewerbliche Baubetriebe erstreckt (Bef. v. 22. 1. 85, Reichs-Gesetzbl. S. 13; v. 27. 5. 86, Reichs-Gesetzbl. S. 190; v. 14. 1. 88, Reichs-Gesetzbl. S. 1). Außerdem aber wurden noch in demselben Jahre 1884 zwei weitere Gesetzentwürfe ausgearbeitet und nach Begutachtung durch den Preussischen Staatsrath, dessen

Verhandlungen unter dem Vorsitz Sr. Kais. Hoheit des damaligen Kronprinzen und nachmaligen Kaisers Friedrich III. stattfanden, den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs unterbreitet. Der eine dieser beiden Gesetzentwürfe hatte die Unfallversicherung in den großen Transportbetrieben des Binnenlandes (Post, Eisenbahn, Fuhrwerksbetrieb, Binnenschifffahrt u.), sowie in den Betrieben des Heeres und der Marine, in der Speicherei, Kellerei und einigen anderen kleineren Betrieben zum Gegenstand; der andere Gesetzentwurf betraf die Unfallversicherung für die Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft.

Der erstere Entwurf lehnte sich fast ganz an das Unfallversicherungs-gesetz, zu welchem er eine Novelle darstellt, an, wich aber von den Grundsätzen desselben insbesondere darin ab, daß für die großen Reichs- und Staatsbetriebe des Heeres, der Marine, der Post und Telegraphen- sowie der Eisenbahnverwaltungen und auf Wunsch auch für kleinere Transportbetriebe des Reichs oder der Bundesstaaten die Versicherung nicht durch Vermittelung von Berufsgenossenschaften, sondern direkt durch das Reich bezw. den betr. Bundesstaat für eigene Rechnung erfolgen sollte. Dieser Entwurf kam unter Annahme des erwähnten Grundsatzes als Gesetz, betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), das sog. Ausdehnungsgesetz, bald zu Stande, und konnte zum Theil schon gleichzeitig mit dem Unfallversicherungsgesetz, im Uebrigen aber mit dem 1. Juli 1886 in Kraft gesetzt werden (B. v. 25. 9. 85, Reichs-Gesetzbl. S. 271 (siehe oben), sowie B. v. 24. 6. 86, Reichs-Gesetzbl. S. 205).

Der andere Gesetzentwurf dagegen, welcher die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betraf und am 3. Januar 1885 dem Reichstage vorgelegt worden war (R.-T.-Dr.-S. Nr. 81), hatte ein weniger glückliches Schicksal. Auch dieser Entwurf lehnte sich, ebenfalls in Form einer Novelle, in allen wesentlichen Bestimmungen an die Grundsätze des Unfallversicherungsgesetzes an, enthielt aber in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Land- und Forstwirthschaft vielfache Erleichterungen, insbesondere hinsichtlich der Grundlagen für die Berechnung der Renten und Beiträge. Außer-

dem enthielt der Entwurf mit Rücksicht darauf, daß in der Land- und Forstwirtschaft nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes obligatorische Krankenversicherung nicht besteht, von der durch das letztere Gesetz den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden eingeräumten Berechtigung aber, für ihren Bezirk durch statutarische Bestimmungen die Krankenversicherungspflicht auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen zu erstrecken, bisher nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht worden war, — besondere Bestimmungen über die Unterstützung Verletzter während der Karenzzeit in denjenigen Fällen, in welchen Krankenversicherung nicht besteht. Der Entwurf wurde von dem Reichstag nach einmaliger Lesung an eine Kommission verwiesen und hier einmal durchberathen, wobei sich die Kommission bemühte, Bestimmungen zu finden, welche einen häufigeren Gebrauch von der statutarischen Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, bei welcher es im Prinzip bewenden sollte, gewährleisten möchten, im Uebrigen aber ihre Berathungen im Wesentlichen auf einige Prinzipienfragen beschränkte. Zur zweiten Berathung im Plenum ist der Entwurf in jener Session nicht mehr gelangt. So hatte das Bestreben der verbündeten Regierungen, die Wohlthaten der Unfallversicherung den weiteren, in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten 7 Millionen der arbeitenden Bevölkerung zuzuwenden, einen Erfolg noch nicht gehabt. —

In der nächsten Session des Reichstags (1885/86) erfuhr die sociale Reform weitere Fortbildung. Zunächst kam ein Gesetz zu Stande, welches für die Beamten des Reichs und die Personen des Soldatenstandes (und zwar die ersteren ohne Unterschied, ob sie durch die bisherigen Unfallgesetze bereits erfaßt waren oder nicht, sofern sie nur in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt sind) die Unfallfürsorge in analogem Umfang, aber auf dienstpragmatischem Wege durch Ergänzung der Pensions- und Reliktengesetzgebung regelte. Dieses Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) ist schon mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten. Dabei bestand die Erwartung, daß die Bundes-

staaten und Kommunalverbände rücksichtlich ihrer Beamten diesem Beispiel durch dienstpragmatische Spezialgesetze bzw. Kommunalstatuten bald nachfolgen werden, und diese Erwartung ist rücksichtlich der Bundesstaaten seither in weitem Maaße eingetroffen. Derartige Spezialgesetze sind inzwischen z. B. in Preußen, Bayern, Sachsen 2c. erlassen worden.

Von besonderer Bedeutung aber blieb es, die in der vorigen Session des Reichstages unerledigt gebliebene Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft durchzuführen. In diesem Berufszweige ist zwar die Unfallgefahr geringer wie in der Industrie; sie ist aber in Folge der Verwendung von schneidenden Werkzeugen, Fuhrwerk und Maschinen, in Folge des Forstschuges, Scheunen- und Speicherbetriebes 2c. keineswegs unerheblich. Bei der großen Verbreitung der Land- und Forstwirtschaft konnte daher die Unfallversicherung für diesen Berufszweig um so weniger noch länger hinausgeschoben werden, als dadurch in Gegenden, in denen Industrie und Landwirtschaft sich örtlich berühren, Unzufriedenheit unter den Arbeitern der letzteren unvermeidlich hätte entstehen müssen, und der Abfluß von Arbeitskräften von der Landwirtschaft zur Industrie befördert worden wäre. Demgemäß wurde dem Reichstage noch in derselben Session 1885/86, und zwar am 7. 1. 86, eine inzwischen vorgenommene Ueberarbeitung des in der vorigen Session unerledigt gebliebenen betr. Gesetzentwurfs vorgelegt (R.-L.-Dr.-S. Nr. 75).

Dieser zweite Entwurf unterschied sich materiell, soweit die Unfallversicherung in Frage kommt, (abgesehen von der später wieder beseitigten Ausschließung der Familienangehörigen von der Versicherungspflicht) hauptsächlich dadurch von dem ersteren Entwurf, daß der Genossenschaft die Befugniß übertragen wurde, die laufende Verwaltung an Organe der Selbstverwaltung abzugeben, wenn sie mit den letzteren sich über die Bedingungen dieser Uebertragung einigen konnte. In formeller Beziehung aber bestand insofern ein wesentlicher Unterschied, als der zweite Entwurf nicht, wie der erste, in Gestalt einer Novelle zum Unfallversicherungsgesetz, sondern in kodifizirter Form als vollständig selbständiges Gesetz erscheint, in welchem die für anwendbar erachteten Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes nicht angezogen, sondern mit den erforderlichen

Modifikationen übernommen worden sind. Außerdem enthielt der zweite Entwurf (und das unterscheidet ihn ferner von dem ersten Entwurf) in einem hinzugefügten zweiten Abschnitt auch Vorschriften über die Krankenversicherung. Diese Vorschriften sollten dort, wo die Krankenversicherung durch statutarische Bestimmungen von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter erstreckt wird, an die Stelle einiger für diesen Beruf nicht geeigneter Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883 treten, und insbesondere die Erhaltung der Naturalwirthschaft sowie die Durchführung der Versicherungspflicht bei unständigen landwirthschaftlichen Arbeitern ermöglichen. Im Uebrigen sollte es bei dem bisherigen Grundsatz, daß in der Land- und Forstwirthschaft die Krankenversicherung nicht nach Reichsgesetz obligatorisch sein, sondern nur durch derartige statutarische Bestimmungen sollte eingeführt werden dürfen, lediglich bewenden, sofern nicht etwa die Versicherungspflicht durch Landesgesetzgebung begründet werde. Dieser zweite Theil des Entwurfs stellte also eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz dar.

Der Entwurf wurde vom Reichstage nach der ersten Berathung im Plenum an eine insbesondere aus solchen Mitgliedern bestehende Kommission verwiesen, welche die bisherigen socialpolitischen Gesetze vorherberathen hatten. Die Kommission stand auch jetzt wieder unter der ausgezeichneten, energischen Leitung des damaligen ersten Vicepräsidenten des Reichstags, H. Frh. von und zu Franckenstein. Die Kommission hat den zweiten Theil des Gesetzentwurfs, welcher die Krankenversicherung betrifft, im Wesentlichen unverändert gelassen, den ersten Theil über die Unfallversicherung aber sehr erheblich verändert und dann den Gesetzentwurf durch den von dem H. Abgeordneten Frh. von Malhahn-Gülz mit gewohnter Klarheit und Schärfe verfaßten umfangreichen Bericht vom 1. April 1886 (R.-L.-Dr.-S. Nr. 252) wieder an das Haus gebracht. Das letztere hat den Gesetzentwurf wesentlich in der Form, wie er aus den Kommissionsberathungen hervorgegangen war, angenommen, die verbündeten Regierungen haben den Abänderungen zugestimmt und dann ist der Entwurf als Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-

Gesetzbl. S. 132) veröffentlicht worden.*) Der Umstand, daß durch die bisherigen Gesetze nur etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen, durch das letzterwähnte Gesetz aber rund 7 Millionen der arbeitenden Klassen des Deutschen Volks der Wohlthaten der Unfallversicherung theilhaftig geworden sind, sowie der Umstand, daß bei der Industrie nur rund 220000, in der Land- und Forstwirtschaft aber, selbst wenn man von den zahlreichen kleinsten Betrieben unter 1 hect. Größe abzieht, rund 3 Millionen Betriebsunternehmer die Unfallversicherung ihrer Arbeiter auf ihre Kosten, wenn auch zumeist mit minimalen Beiträgen, durchzuführen berufen sein werden, läßt die außerordentlich große Bedeutung erweisen, welche dieses Gesetz für die ganze Nation dereinst haben wird!

Das Gesetz vom 5. Mai 1886 zerfällt in drei Theile. Der bei Weitem umfangreichste, 132 Paragraphen umfassende erste Theil behandelt in kodificirter Form die Unfallversicherung; der zweite kleinere, nur 10 Paragraphen umfassende Theil stellt die besprochene Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 dar; der Schlußparagraph, § 143, bildet den dritten Theil und regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der zweite Theil über die Krankenversicherung scheidet für den Zweck des vorliegenden Kommentars aus, weil er in eine Darstellung der Lehre von der Krankenversicherung gehört und schon wegen seiner novellistischen Form ohne Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsgesetz nicht verständlich gemacht werden kann. Er ist in dem Kommentar des Verfassers zum Krankenversicherungsgesetz, 3. Aufl.**), ausführlich be-

*) Als weitere Gesetze über Unfallversicherung sind demnächst noch erlassen worden und seit dem 1. Januar 1888 in Kraft: 1. das Gesetz über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Bauunfallversicherungsgesetz) vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) für die von den bisherigen Gesetzen noch nicht erfaßten Bauarbeiter, insbesondere bei Erd- und Wasserbauten sowie bei nicht gewerblichen, sog. Regiebauten; 2. das Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt theilhaftiger Personen (Seeunfallversicherungsgesetz) vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329). Beide Gesetze, deren nähere Besprechung hier erübrigt, stehen mit mehr oder weniger erheblichen Abweichungen auf der Grundlage des Unfallversicherungsgesetzes.

**) v. Woelfke, Krankenversicherungsgesetz (v. 15. Juni 1883) und die dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen. 3. Aufl. Berlin und Leipzig bei S. Guttentag (D. Collin). 1886.

handelt. Die vorliegende Arbeit hat sich vielmehr ausschließlich mit der Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft zu beschäftigen, welche für diesen Berufszeitig noch mehr wie für die Industrie eine völlig abgeschlossene, von der Krankenversicherung verschiedene Materie darstellt.

Die Bestimmungen über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft lehnen sich, wie bereits angedeutet ist, an die äußere Eintheilung und die grundlegenden Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes für die Industrie an, enthalten aber innerhalb dieses Rahmens, insbesondere in Folge der Beschlüsse des Reichstages, mehrfache zum Theil erhebliche Abweichungen. Diese Abweichungen bezwecken eine ausgiebige Berücksichtigung der zahlreichen Besonderheiten der weit verbreiteten Land- und Forstwirtschaft und neben thunlichster Vereinfachung auch die Möglichkeit von Kostenersparungen bei der Verwaltung der Unfallversicherung. Sie beziehen sich daher insbesondere auf die Organisation und Verwaltung. Charakteristisch ist hierbei das durch das Reichsgesetz gestattete weitgehende Eingreifen der Landesgesetzgebung. Im Einzelnen ergibt eine Vergleichung folgende Hauptunterschiede zwischen der Unfallversicherung in der Industrie einerseits (vgl. die Grundzüge des U.-B.-G. oben auf S. 14) und in der Land- und Forstwirtschaft andererseits.

I. Rechte der Versicherten.

1. Die Versicherungspflicht kann in der Land- und Forstwirtschaft durch Landesgesetz oder Genossenschaftsstatut auf die (kleineren) Betriebsunternehmer ausgedehnt werden (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2) — in der Industrie zc. nicht. Im Uebrigen steht diesen kleineren Betriebsunternehmern kraft Gesetzes das Recht zu, freiwillig auch für ihre Person sich bei der Berufsgenossenschaft zu versichern (§ 2 Abs. 1) — in der Industrie zc. kann ihnen nur durch das Genossenschaftsstatut diese Befugniß beigelegt werden.

Andererseits kann in der Land- und Forstwirtschaft die Versicherung der in der Wirtschaft des Familienhauptes beschäftigten Familienangehörigen desselben durch Landesgesetz

ausgeschlossen werden (§ 1 Abs. 3) — das Unfallversicherungsgesetz für die Industrie zc. kennt solche Bestimmung nicht.

2. Die Rente der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen wird nach beiden Gesetzen auf den gleichen Prozentsatz des Jahresarbeitsverdienstes ($66\frac{2}{3}\%$ bei Ganzzinvaliden, einen entsprechenden Bruchtheil dieses Betrages bei theilweise Erwerbsunfähigen, sowie auf 15 bis 60% bei Hinterbliebenen) bemessen. In der Land- und Forstwirtschaft aber werden der Berechnung bei Arbeitern Durchschnittssätze (der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter am Beschäftigungsort erzielen) zu Grunde gelegt (§ 6 Abs. 3), welche bei Personen, die schon vor der Verletzung nur beschränkt erwerbsfähig waren, gemindert werden können (§ 6 Abs. 6); — bei der Industrie zc. wird die Rente nach dem Individualverdienst, den der Verletzte in dem betr. Betriebe während des letzten Jahres verdient hat, bemessen, und dieser muß in jedem Fall speziell ermittelt werden.

Ferner kann in der Land- und Forstwirtschaft die Rente in Naturalien gewährt werden, wenn der Verletzte herkömmlich auch seinen Arbeitslohn in Naturalien bezog (§ 9) — das Unfallversicherungsgesetz kennt nur Geldrenten.

3. Die Karenzzeit ist für die Land- und Forstwirtschaft wie für die Industrie gleichmäßig auf 13 Wochen bemessen; innerhalb dieser Zeit liegt die Fürsorge für die Verletzten den Krankenkassen ob. Verschieden aber ist die subsidiäre Fürsorge für diejenigen Fälle, in denen Krankenversicherung nicht besteht. Diese Fälle sind bei der Industrie seltene Ausnahmen, in der Land- und Forstwirtschaft z. B. die Regel. In der ersteren haben für diese Ausnahmefälle die Betriebsunternehmer subsidiär einzutreten; bei der Land- und Forstwirtschaft ist dies als Regel wegen der geringen Leistungsfähigkeit der zahlreichen kleinen Betriebsunternehmer nicht möglich. In der Land- und Forstwirtschaft sollen daher während der durch Krankenversicherung nicht gedeckten Karenzzeit, soweit nicht andere

Ersatzverpflichtete (Dienstherrschaften, Alimentationspflichtige, Arbeitsherren 2c.) auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen eintreten, subsidiär die Gemeinden des Beschäftigungsorts vorbehaltlich des Regresses an derartige Verpflichtete für das Nothwendigste, d. h. für freie Kur, sorgen (§ 10). Weil diese beschränkte Fürsorge während der Karenzzeit einen ausreichenden Schadenersatz nicht darstellt, so sind für die Land- und Forstwirtschaft die civilrechtlichen Entschädigungsansprüche der Verletzten gegen den Arbeitsherren 2c. für die Zeit während der ersten 13 Wochen bezw. bis zu dem in diesen Zeitraum fallenden Tod des Verletzten insofern aufrecht erhalten, als nicht Krankenversicherung besteht (§ 116) — für die Industrie sind diese im Wesentlichen beseitigt.

4. Die Entschädigungsberechtigten haben nach beiden Gesetzen gegen die Festsetzungen des zuständigen Genossenschaftsorgans das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht und in den schwereren Fällen noch den Refers an das Reichs- bezw. das Landes-Versicherungsamt. Das Schiedsgericht wird nach beiden Gesetzen aus gleichviel Vertretern der Genossenschaft und der Arbeiter unter Vorsitz eines öffentlichen Beamten gebildet; im Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamt sitzen ebensoviel industrielle wie landwirtschaftliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Berufung der Arbeiter-Beisitzer aber erfolgt in der Land- und Forstwirtschaft für das Schiedsgericht, sofern Krankenkassen nicht vorhanden sind, durch Wahl der Gemeindevertretungen, für das Versicherungsamt durch den Bundesrath bezw. die Landes-Zentralbehörde (§§ 51, 95, 100) — in der Industrie immer durch indirekte Wahl von gewählten Arbeitervertretern.
5. Zur Berathung von Unfallverhütungsvorschriften werden in der Land- und Forstwirtschaft Arbeitervertreter nicht zugezogen (§ 87) — wohl aber in der Industrie; dafür darf in ersterer die Berufsgenossenschaft keine Strafvorschriften gegen Versicherte wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln erlassen, während dies in der Industrie gestattet ist.

II. Rechte und Pflichten der Betriebsunternehmer.

6. Für Betriebsunternehmer der Land- und Forstwirtschaft kann die Versicherungspflicht begründet werden; das Recht derselben zur freiwilligen Betheiligung an der Versicherung ist erweitert. Vgl. darüber oben Ziffer 1.
7. Nach beiden Gesetzen erfolgt die Unfallversicherung auf alleinige Kosten der Betriebsunternehmer durch Berufsgenossenschaften, zu welchen jene nach örtlichen Bezirken zu vereinigen sind.
Die freiwillige Bildung von Berufsgenossenschaften durch Mehrheitsbeschlüsse der Unternehmer ist aber nach Reichsgesetz für die Land- und Forstwirtschaft nicht gestattet, vielmehr sind dabei Vertreter der letzteren nur mit beratender Stimme zu hören (§ 14) — in der Industrie beschließen die Unternehmer selbst darüber, wie sie die Berufsgenossenschaften organisiren wollen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesrath.
8. Kleine Betriebsunternehmer können in der Land- und Forstwirtschaft von Beiträgen befreit werden (§ 16) — in der Industrie besteht solche Bestimmung nicht.
9. Die Fürsorgepflicht während der Karenzzeit ist verschieden geregelt, vgl. darüber oben Ziffer 3.
10. Die Aufbringung eines Reservefonds ist in der Land- und Forstwirtschaft nach Reichsgesetz fakultativ (§ 17) — in der Industrie u. obligatorisch.
11. Die Verpflichtung der Berufsgenossen zur Anmeldung der Betriebe fällt in der Land- und Forstwirtschaft nach Reichsgesetz fort (§ 35) und wird durch Nachweisungen der Gemeinden ersetzt — in der Industrie hat jedes Mitglied der Genossenschaft die Anmeldepflicht.

In der Land- und Forstwirtschaft fallen die Bezirke der Berufsgenossenschaften fast ausnahmslos mit den Bezirken der politischen oder kommunalen Verwaltung (Provinzen, Bundesstaaten) zusammen; in der Industrie ist dies seltene Ausnahme, indem hier die Berufs-

genossenschaften meist über mehrere Bundesstaaten oder über das Reich sich erstrecken. Vgl. Ziffer 17.

12. Die Verpflichtung zur Einreichung von Jahresnachweisungen über die Höhe der von den Arbeitern verdienten Löhne und Gehälter, welche in der Industrie vorgeschrieben ist, fällt in der Land- und Forstwirtschaft nach Reichsgesetz fort; an deren Stelle treten generelle Festsetzungen der Unterlagen für die Umlegung der Beiträge (§ 78).
13. Die Beiträge werden in der Land- und Forstwirtschaft gemeindeweise durch die Gemeindebehörde eingezogen und abgeführt (§ 81) — in der Industrie hat jeder einzelne Berufsgenosse seinen Beitrag an die Genossenschaft abzusenden.
14. Mitgliedscheine hat die land- und forstwirtschaftliche Genossenschaft nicht auszustellen, ein Kataster nicht nothwendig anzulegen (vgl. § 46) — in der Industrie ist beides obligatorisch.
15. Die Berufsgenossenschaft kann in der Land- und Forstwirtschaft beschließen, daß die Beiträge statt nach einem neu zu findenden, nämlich dem reichsgesetzlichen Maßstabe, des Arbeitsbedarfs, nach einem bestehenden Maßstabe, nämlich nach direkten Steuern (insbesondere Grundsteuern) umgelegt werden (§ 33) und daß ein Gefahrentarif nicht aufzustellen ist (§ 35 Abs. 6) — in der Industrie ist solche Lizenz nicht gegeben.
16. Nach Reichsgesetz haben die Berufsgenossenschaften in der Land- und Forstwirtschaft zwar das Recht, aber nicht die Pflicht der vollen Selbstverwaltung, können vielmehr die laufende Verwaltung, soweit sie den Vorständen zusteht, durch Vertrag an Organe der Selbstverwaltung abgeben (§ 26); nach Landesgesetz kann die Führung der laufenden Verwaltung durch Behörden in noch weiterem Umfange geregelt werden (§ 110, vgl. Ziffer 18) — in der Industrie ist beides nicht gestattet.

III. Rechte der Landesgesetzgebung.

17. Schon bei Durchführung der Unfallversicherung für die Industrie waren der Gesetzgebung bzw. der administrativen Regelung der einzelnen Bundesstaaten gewisse Angelegen-

heiten übertragen. Hierhin gehörte, abgesehen von der Mitwirkung bei der Zusammenfügung der Schiedsgerichte und bei dem Unfallmeldewesen, insbesondere die Befugniß zur Errichtung von Landes-Versicherungsämtern, welche für Berufsgenossenschaften, deren Bezirk über die Grenzen des betreffenden Bundesstaates nicht hinausgeht, in der Hauptsache an die Stelle des Reichs-Versicherungsamts treten. Diese Befugniß hat durch die Unfallversicherung für die Land- und Forstwirthschaft, bezüglich deren es bei der Zulässigkeit von Landes-Versicherungsämtern natürlich verblieben ist (§ 100), eine ungleich größere praktische Tragweite gewonnen. Denn während in der Industrie nur sehr wenige Berufsgenossenschaften innerhalb des Gebietes eines einzelnen Bundesstaates bleiben (vgl. Ziffer 7), bildet dies Verhältniß bei der Land- und Forstwirthschaft die fast ausnahmslose Regel. Demgemäß hat in Folge der Durchführung der Unfallversicherung für die Land- und Forstwirthschaft die Errichtung von Landes-Versicherungsämtern zugenommen, und die Land- und Forstwirthschaft untersteht daher in weit größerem Umfange der Beaufsichtigung durch ein Landes-Versicherungsamt, wie die Industrie. (Landes-Versicherungsämter bestehen z. B. in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, beiden Mecklenburg.)

18. Bei der Land- und Forstwirthschaft ist aber der Landesgesetzgebung — anders wie in der Industrie — auch die weitere Ermächtigung eingeräumt, zahlreiche Einzelheiten der Unfallversicherung selbständig zu regeln, und zwar nicht nur zur Ergänzung des Reichsgesetzes (praeter legem), sondern auch in Abänderung des Reichsgesetzes (contra legem), letzteres mit der Wirkung, daß die betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes erst subsidiär in Kraft treten, sofern nicht rechtzeitig (im Allgemeinen 3 Jahre, § 115) derartige abweichende landesgesetzliche Bestimmungen erlassen sind. Diese der Landesgesetzgebung freigegebenen Materien beschränken sich in der Hauptsache auf Formalien und betreffen insbesondere die gesammte Organisation der Unfallversicherung, die Verwaltung

der Berufsgenossenschaften, den Umlagefuß, das Verfahren bei der Aufbringung der Beiträge. Die Landesgesetzgebung ist aber gehalten, im Princip die Berufsgenossenschaften sowie das Umlageverfahren beizubehalten und der Berufsgenossenschaft die selbständige Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut und über etwaige Abänderungen desselben, sowie eine Genossenschaftsversammlung zu belassen, wenn auch die Befugnisse der letzteren auf ein Minimum beschränkt werden können. Insbesondere kann hiernach die Landesgesetzgebung

- a) die Berufsgenossenschaften selbständig bilden;
- b) die laufende Verwaltung der Berufsgenossenschaften, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an bestehende Behörden übertragen (vgl. oben Ziffer 16);
- c) den Maßstab für die Umlegung der Beiträge festsetzen und als solchen etwa die Grundsteuer, allein oder in Verbindung mit Gefahrenklassen, bestimmen (vgl. oben Ziffer 15);
- d) das Verfahren bei Ausführung der Umlagen regeln. Dazu kommt die Befugniß, die Versicherungspflicht auf Betriebsunternehmer zu erstrecken und die in der Wirthschaft des Hausherrn beschäftigten Familienangehörigen des letzteren von der Versicherungspflicht auszunehmen.

Diese weitgehenden Concessionen an die Landesgesetzgebung, in Folge deren das Bild, welches die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirthschaft in der Praxis zeigt, ein sehr buntes ist, geben dem vorliegenden Gesetz sein eigenthümliches Gepräge. Sie beruhen auf Beschlüssen der Reichstagskommission. Man hat dieselben, wie oben angedeutet wurde, für erforderlich gehalten, um den vielfachen Verschiedenheiten, welche die Verhältnisse der Land- und Forstwirthschaft in den verschiedenen Theilen des Deutschen Reichs zeigen, in vollem Maaße gerecht werden zu können und um die Möglichkeit zu haben, die Verwaltung der Berufsgenossenschaften zu vereinfachen und billig zu gestalten. Festzuhalten ist, daß sich diese der

Landesgesetzgebung zugestandenen Abänderungen nicht auf die grundlegenden materiellen Bestimmungen des Reichsgesetzes, insbesondere nicht auf die Leistungen der Unfallversicherung an die Versicherten beziehen, sondern im Wesentlichen Formalien, wie die Bildung der Berufsgenossenschaften und innere Angelegenheiten derselben zum Gegenstande haben.

Hiernach gestaltet sich die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirthschaft in ihren Grundzügen wie folgt.

Die Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, d. h. diejenigen, für deren Rechnung der Betrieb erfolgt (§ 12), einschließlich der Unternehmer von Kunst- und Handelsgärtnereien sind gezwungen (§ 1), auf alleinige Kosten ihre Arbeiter und kleineren Betriebsbeamten gegen die Folgen solcher Betriebsunfälle zu versichern, welche den Tod herbeiführen oder deren gesundheits-schädliche Folgen nach Ablauf von 13 Wochen nach dem Unfall noch nicht beseitigt sind (§§ 6, 7). Für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall oder, sofern der Tod früher eintritt, bis zum Tode des Verletzten haben die Krankenkassen oder die Gemeindekrankenversicherung einzutreten; soweit Krankenversicherung nicht besteht, sind die Verletzten auf die landesrechtlich zur Fürsorge verpflichteten Arbeitgeber, Dienstherrn u. angewiesen, müssen aber, nöthigenfalls von der Gemeinde des Beschäftigungsorts, wenigstens freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und freie kleine Heilmittel erhalten (§ 10). Die Gemeinde hat hierfür einen selbständigen Regressanspruch gegen solche aus Gründen des Civilrechts zur Entschädigung verpflichtete Personen, welche dieser ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Auch zur Selbstversicherung können Betriebsunternehmer durch Landesgesetz oder Genossenschaftsstatut genöthigt werden (§ 1 Abf. 3, § 2 Abf. 2), was hin und wieder geschehen ist; berechtigt zur Selbstversicherung sind die kleineren Betriebsunternehmer schon kraft des Gesetzes (§ 2 Abf. 1). Durch Landesgesetz können die in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigten Familienangehörigen von der Versicherungspflicht ausgenommen werden; hiervon ist z. Th. rücksichtlich der Hauskinder bis zu 12 oder 14 Jahren Gebrauch gemacht.

Die Versicherung erfolgt durch Berufsgenossenschaften der Unternehmer (§ 13), deren Errichtung der Landesgesetzgebung freigegeben ist (§ 110). Auch kann jeder Bundesstaat sein ganzes Gebiet oder Theile desselben den Berufsgenossenschaften anderer Bundesstaaten, welche von der Befugniß des § 110 Gebrauch gemacht haben, anschließen, sofern diese Bundesstaaten zustimmen oder der Bundesrath auf Anrufen die Zustimmung ergänzt (§ 114). Soweit die Landesgesetzgebung von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht oder landesgesetzliche Berufsgenossenschaften nicht rechtzeitig (d. h. im Allgemeinen binnen 2 Jahren, § 115) zu Stande kommen, werden sie auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen und nach Anhörung Betheiligter durch den Bundesrath gebildet (§ 18). Die Berufsgenossenschaft muß unbedingt leistungsfähig sein. Spätere Veränderungen im Bestande der Berufsgenossenschaften sind nicht ausgeschlossen (§. 42). Thatsächlich sind die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in den meisten Bundesstaaten durch Landesgesetz im Anschluß an die Verwaltungsorganisation des betr. Bundesstaates (Provinzen u., Gebiet des Bundesstaates) gebildet worden; für mehrere mitteldeutsche Bundesstaaten hat auf Antrag der Landesregierung der Bundesrath die Berufsgenossenschaften mit der gleichen Abgrenzung gebildet; ein Zwang hat nicht ausgeübt zu werden brauchen. Zwei kleinere Bundesstaaten haben sich an Preussische Berufsgenossenschaften angeschlossen. Die Berufsgenossenschaft hat, auch wenn sie nach Landesrecht errichtet wird, sämtliche unter dieses Gesetz fallende Betriebsunternehmer ihres Bezirks mit ihren Nebenbetrieben, soweit diese nicht als Bergwerke, Gruben, „Fabriken“ im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884 anzusehen sind, zu umfassen (§ 1 Abs. 2, § 13); nur die für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwalteten Betriebe bleiben außerhalb der Genossenschaft, sofern das Reich oder der Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft treten und die Unfallversicherung für eigene Rechnung führen will (§§ 102, 109), was insbesondere rücksichtlich der Staatsforstbetriebe vielfach geschehen ist. Sollte wider Erwarten eine Berufsgenossenschaft leistungsunfähig werden, so haben das Reich bezw. die Bundesstaaten für die bisher erwachsenen Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft aufzukommen

und insofern Garantie zu leisten; die leistungsunfähig gewordene Genossenschaft selbst aber ist aufzulösen und ihre Betriebe sind an andere Genossenschaften anzuschließen (§ 14).

Die Berufsgenossenschaften geben sich selbst ein Statut, durch welches ihre innere Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung geregelt werden (§ 19). Ueber ihre demnächstige Verwaltung, insbesondere darüber, ob die laufende Verwaltung von Staats- oder anderen Behörden geführt werden soll, entscheidet principaliter das Landesrecht. Dasselbe ist hierbei nur insofern beschränkt, als einerseits eine Genossenschaftsversammlung mit einigen Befugnissen, zu denen insbesondere das Recht gehört, über die Wahl des Vorstandes und über Abänderungen des Statuts zu beschließen, belassen werden muß, andererseits die Verwaltung durch Behörden zc. nur auf die laufende Verwaltung, soweit sie den Vorständen zustehen würde, erstreckt werden darf (§ 110). Sofern die Landesgesetzgebung derartige Bestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig (§ 115) erläßt oder durchführt, bleibt den Genossenschaften die durch das Reichsgesetz ihnen eingeräumte Selbstverwaltung, gleichzeitig aber auch die Berechtigung, die laufende Verwaltung an Organe der kommunalen Selbstverwaltung (Kreisauschüsse, Provinzialauschüsse zc.) mit deren Zustimmung und mit Genehmigung der den letzteren vorgesetzten Landes-Zentralbehörde auf Zeit zu übertragen (§ 26). Thatsächlich ist in den weitaus meisten Staaten die Verwaltung der Berufsgenossenschaften landesgesetzlich derart organisiert worden, daß die laufenden Geschäfte von Staats- oder Kommunalbeamten (z. B. in Preußen von dem Provinzial- und dem Kreisauschuß) geführt werden. Im Uebrigen können die Berufsgenossenschaften ihre Verwaltung durch Einrichtung von Sektionen und Bestellung von Vertrauensmännern mit statutarisch zu begrenzenden Befugnissen dezentralisieren (§ 23), in gewissen Grenzen zur gemeinsamen Tragung des Risikos (Rückversicherung) Verbindungen mit anderen Genossenschaften eingehen (§ 40), auch einen Theil des Risikos unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit nach außen auf die Sektionen übertragen (§ 41).

Die Berufsgenossenschaften führen die Aufsicht über die ihnen zugehörigen Betriebe, soweit dies für die Zwecke der Unfallversicherung nöthig ist (§ 90); die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften

aber führt das Reichs-Versicherungsamt, jene zur Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes im Jahre 1884 neuerrichtete Reichsbehörde, welcher neben ständigen vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Berufsbeamten vier Mitglieder des Bundesraths sowie je zwei industrielle Unternehmer und industrielle Arbeiter angehören, und welche zur Durchführung des vorliegenden Gesetzes um zwei land- und forstwirthschaftliche Unternehmer und zwei Versicherte aus der Land- und Forstwirthschaft verstärkt ist (§ 95). Bei der Entscheidung der wichtigeren seiner Kognition anheimfallenden Streitigkeiten, insbesondere von Rekursen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte, treten dem Reichs-Versicherungsamt außerdem noch zwei richterliche Beamte hinzu. Für solche Berufsgenossenschaften, deren Betriebe sämmtlich in dem Gebiet desselben Bundesstaates ihren Sitz haben, kann von diesem Bundesstaat auf seine Kosten ein Landes-Versicherungsamt errichtet werden, welches ähnlich zusammengesetzt ist und auf welches dann, soweit es sich um diese Berufsgenossenschaften handelt und sofern bei den Entscheidungen nicht andere Berufsgenossenschaften mitbetheiligt sind, die Zuständigkeiten des Reichs-Versicherungsamts im Wesentlichen übergehen (§§ 96, 97). Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß in allen süddeutschen Bundesstaaten sowie in einigen anderen Staaten derartige Landes-Versicherungsämter errichtet sind, deren Thätigkeit vorzugsweise auf die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften dieser Bundesstaaten sich erstreckt.

Bei Betriebsunfällen, durch welche versicherte Personen getödtet oder körperlich verletzt werden, leistet die Berufsgenossenschaft, in welcher sich der Unfall ereignet hatte, dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen, dem ersteren jedoch erst nach Ablauf der ersten 13 Wochen (für welche er auf seine Krankenkasse bezw. die landesrechtlich zur Fürsorge Verpflichteten und event. rücksichtlich der Kosten des Heilverfahrens auf die Gemeinde angewiesen bleibt) Schadenersatz (§§ 6, 7) ohne Rücksicht darauf, ob der Unfall durch Zufall oder irgend ein selbst grobes Verschulden des Verletzten oder eines Anderen herbeigeführt ist. Nur wenn der Verletzte selbst den Unfall vorsätzlich veranlaßt hat, entfallen seine und seiner Hinterbliebenen Ansprüche (§ 5). Der Schadenersatz besteht in einem Pauschquantum für die Kosten der Beerdigung, in den Kosten

des fernerem Heilverfahrens und in einer Rente. Die letztere ist ein Bruchtheil des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Verdienst wird verschieden ermittelt, je nachdem es sich um Arbeiter, Betriebsbeamte oder Betriebsunternehmer handelt. Bei Arbeitern kommt derjenige Jahresarbeitsverdienst in Betracht, welchen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter nach den Verhältnissen des Beschäftigungsorts durchschnittlich verdienen; die Höhe desselben wird von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt (§ 6 Abs. 3). Bei Betriebsbeamten ist der Individualverdienst, welchen der Betreffende während des letzten Jahres in demselben Betriebe, oder welchen gleichartige Betriebsbeamte in Nachbarbetrieben bezogen haben, soweit dieser Verdienst 4 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, mindestens aber der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen (§ 6 Abs. 4). War endlich der Verletzte ein versicherter Betriebsunternehmer, so berechnet sich die Rente nach den Grundsätzen für Arbeiter, sofern nicht das Genossenschaftsstatut abweichende Bestimmungen enthält (§ 6 Abs. 5). Die Rente des Verletzten beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel ($66\frac{2}{3}$ pCt.) des Jahresarbeitsverdienstes, bei nur theilweiser Invalidität einen Bruchtheil dieses Betrages (§ 6 Abs. 2); die Rente für Hinterbliebene (Wittwen, Descendenten, bedürftige Ascendenten) beträgt 15 bis 60 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes (§ 7). Bei Personen, welche schon vor dem Unfall nur beschränkt erwerbsfähig waren, wird die Entschädigung gemindert (§ 6 Abs. 6). Alle Unfälle, deren Folgen voraussichtlich länger als drei Tage dauern werden, sind polizeilich zu melden (§ 55), alle schwereren Unfälle, welche das Eintreten der Berufsgenossenschaft zur Folge haben werden, polizeilich zu untersuchen (§ 57). Bei allen Unfällen, welche den Tod oder eine länger als 13 Wochen währende Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, soll die Feststellung der Entschädigung in der Regel von Amtswegen und zwar durch die Organe der Genossenschaft erfolgen (§ 62). Gegen deren Feststellung findet die Berufung an ein Schiedsgericht statt (§ 67), welches zu gleichen Theilen aus Mitgliedern der Genossenschaft und Vertretern der versicherten Arbeiter unter dem Vorsitz eines unbetheiligten öffentlichen Beamten, und zwar mindestens eins für jede Genossenschaftssektion, ein für alle Mal ge-

bildet ist und den Charakter eines Spezialgerichtshofes trägt (§ 51). In den schwereren Fällen ist gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts noch der Rekurs an das Reichs- (bzw. Landes-) Versicherungsamt gegeben (§ 68). Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen; nur dann, wenn die Ansprüche Hinterbliebener nm deswillen zweifelhaft sind, weil das Familienverhältniß der letzteren zu dem Getödteten noch der Aufklärung bedarf, können die Hinterbliebenen zur rechtskräftigen Feststellung dieses ihren Anspruch begründenden Familienverhältnisses, aber auch nur zu diesem Zweck, zunächst auf den Rechtsweg verwiesen werden (§ 68). Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände durch die Postanstalten (§ 74); verändern sich in der Folge die Verhältnisse, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, so kann auf Antrag oder von Amtswegen die Entschädigung anderweit festgesetzt werden (§ 70).

Die Postverwaltungen schießen die von den Genossenschaftsvorständen angewiesenen Beträge vor und liquidiren dieselben nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres (als solches gilt das Kalenderjahr) ohne Berechnung von Zinsen bei den Genossenschaftsvorständen zur Erstattung (§ 75). Letztere theilen den zu erstattenden Jahresbetrag einschließlich der Verwaltungskosten und der etwaigen Zuschläge für die Ansammlung eines Reservefonds (siehe weiter unten) auf die Mitglieder der Genossenschaft mittels Umlage (§§ 13, 76). Hiernach wird also nicht der Kapitalwerth der in dem verfloffenen Rechnungsjahre festgestellten, für mehrere Jahre zahlbaren Jahresrenten erhoben, sondern es wird nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres immer nur derjenige Betrag baar aufgebracht, welcher für die im Vorjahre thatsächlich erwachsenen und von den Postverwaltungen vorgehoffenen einzelnen Zahlungen erforderlich gewesen ist. Ähnlich wird ja auch bei Aufbringung der Lasten von Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen, die Gewähr ihres Bestandes in sich selbst tragenden Korporationen verfahren, soweit dieselben zur Deckung ihrer Bedürfnisse nicht etwa Darlehen aufnehmen. Die Folge des Umlageverfahrens ist natürlich die, daß die Last anfänglich geringe ist und bis zum Eintritt des Beharrungszustandes, der aber erst

nach 60 bis 75 Jahren eintritt, alljährlich steigt; denn in jedem neuen Jahr treten zu den aus den Vorjahren herrührenden und fortzuzahlenden Rentenbeträgen neue Rentenbeträge solange hinzu, bis Abgang und Zugang sich ausgleichen. Dafür werden aber in der Landwirthschaft große Betriebskapitalien flüssig erhalten, während dieselben durch Aufbringung und Hinterlegung geringe verzinslicher Deckungskapitalien festgelegt werden würden. Zur Ausgleichung der in Folge des Umlageverfahrens erheblichen Jahresdifferenzen kann während der ersten Jahre (in denen die Last noch gering ist) durch Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen ein Reservefonds aufgesammelt werden (§ 17).

Der Maßstab, nach welchem die Umlage erfolgen soll, kann zunächst von der Landesgesetzgebung festgesetzt werden (§ 110). Sofern dies nicht rechtzeitig (§ 115) geschieht, kann das Genossenschaftstatut bestimmen, daß die aufzubringenden Beträge nach dem Maßstabe direkter Steuern, insbesondere nach der Grundsteuer, umgelegt werden sollen (§ 33 Abs. 1), wobei die einzelnen Betriebe nach dem Maße ihrer Unfallgefährlichkeit bezw. nach den verschiedenen Klassen eines Gefahren tariffs verschieden hoch herangezogen werden dürfen. Macht die Landesgesetzgebung oder das Genossenschaftstatut von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, so tritt die reichsgesetzliche Regel ein. Nach dieser sind die Beiträge für Arbeiter nach dem durchschnittlichen Arbeiterbedarf, welcher für jeden Betrieb durch Abschätzung desselben ermittelt wird, einerseits, und nach der objektiven Unfallgefahr jedes Betriebes, welcher durch Veranlagung zu den einzelnen Klassen eines Gefahren tariffs festgestellt wird, andererseits unzuliegen (§ 33 Abs. 2), sofern nicht das Reichs-(bezw. Landes-) Versicherungsamt genehmigt, daß von Aufstellung des Gefahren tariffs Abstand genommen werde (§ 35 Abs. 6); für Betriebsbeamte treten an Stelle der Abschätzung jährliche Nachweisungen der verdienten Gehälter, für Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§ 78). Die reichsgesetzliche Regel bringt also den richtigen Grundsatz des Unfallversicherungsgesetzes, daß die Beiträge der Berufsgenossen sich nach der Höhe des Risikos richten müssen, mit welchem ein jeder Betrieb (mit Rücksicht auf seine objektive Unfallgefahr und auf die Anzahl der in dem Betriebe der Unfallgefahr ausgesetzten Personen,

deren Anzahl bei der Land- und Forstwirtschaft durch Schätzung nach Durchschnittsziffern ermittelt werden soll) die Berufsgenossenschaft belastet, zum prägnanten Ausdruck; Landesgesetzgebung und Statut aber können von diesem principiell richtigsten Aufbringungsmodus im Interesse der leichteren und billigeren Durchführung des Gesetzes abweichen. Thatsächlich wird in den einzelnen Berufsgenossenschaften theils nach dem einen, theils nach dem anderen Maßstabe verfahren; indessen überwiegt die Aufbringung nach der Grundsteuer. Kleine Betriebsunternehmer können durch Landesgesetz, Statut oder Beschluß der Genossenschaftsversammlung von Beiträgen ganz oder theilweise befreit werden (§ 16).

Sind bei Umlegung nach Gefahrenklassen die einzelnen Betriebsunternehmer durch ihr pekuniäres Interesse darauf hingewiesen, thunlichst auf die Verbesserung ihrer Betriebsweise und durch die hiervon abhängige Verminderung der Unfallgefahr auf die Reduktion ihrer Jahresbeiträge Bedacht zu nehmen, so haben nicht weniger auch die Berufsgenossenschaften als solche ein pekuniäres Interesse daran, durch Verhütung von Unfällen ihre Leistungen zu vermindern. Dies ist um so mehr der Fall, als bei der Natur des Umlageverfahrens die Jahreslasten bis zum 75. Betriebsjahre steigen werden, falls sie nicht durch Verminderung der Unfälle eine Herabminderung erfahren. Das Gesetz überweist demgemäß den Berufsgenossenschaften die Befugniß, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen (§ 87), und den Betriebsunternehmern zur Verhütung höherer Einschätzung oder Erhöhung ihrer Beiträge die Herstellung zweckdienlicher Betriebseinrichtungen vorzuschreiben. Auch die von den Landesbehörden beabsichtigten Unfallverhütungsvorschriften sollen den Genossenschaftsorganen zur vorherigen Begutachtung vorgelegt werden (§ 89).

Ebenso wie den industriellen Arbeitern, so wird auch den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern (und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Betheiligung an Krankenkassen, denen die Fürsorge für die ersten 13 Wochen zur Last fällt, an der Gesamtbelastung aus Unfällen Theil nehmen, oder nicht) eine Theilnahme an den Geschäften der Unfallversicherung eingeräumt. Zu diesem Zweck wählen die Vorstände der Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, welche im Bezirk eines Schiedsgerichts domicilirt

sind und denen mindestens zehn in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Sektion beschäftigte Versicherte angehören, aus den Versicherten je zwei Beisitzer des Schiedsgerichts; sofern für den Bezirk eines Schiedsgerichts derartige Klassen nicht bestehen, liegt den Vertretungen der in der Sektion beteiligten Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände die Wahl dieser Beisitzer ob (§ 51). Ferner werden aus den Kreisen der Versicherten zwei Beisitzer in das Reichs- und in jedes Landes-Versicherungsamt berufen; zu ersterem beruft der Bundesrath (§ 95), zu letzteren die betreffende Landes-Zentralbehörde (§ 100). Außerdem sollen auch an den polizeilichen Unfalluntersuchungen Vertreter der Arbeiter theilnehmen, welche nach Ortspolizeibezirken von den Vorständen von Krankenkassen aller Art, sofern ihnen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte Versicherte angehören, gewählt, eventuell von Fall zu Fall durch die Gemeindebehörde des Orts, in welchem sich der Unfall ereignete, bestimmt werden (§ 59). Die Funktionen dieser Vertreter der Versicherten sind hiernach gleichbedeutend mit denen der Arbeitervertreter in der Industrie; nur an der Berathung von Unfallverhütungsvorschriften nehmen sie nicht Theil. Letztere Bestimmung ist u. a. durch den Umstand veranlaßt, daß derartige Vorschriften von der landwirtschaftlichen Genossenschaft nur für Betriebsunternehmer, nicht, wie in der Industrie, auch für Arbeiter erlassen werden dürfen (§ 87). In den Schiedsgerichten und im Reichs- bzw. in jedem Landes-Versicherungsamt sind Vertreter der Versicherten in gleicher Anzahl wie Vertreter der Unternehmer betheiligt. Wer ohne Vorurtheil diese Befugnisse der Arbeiter erwägt, wird offenbar anerkennen müssen, daß sie allen Anforderungen entsprechen, welche die versicherten Arbeiter billigerweise erheben können.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund der öffentlich-rechtlichen Unfall- und Krankenversicherung Schadenersatz erhalten, fällt die civilrechtliche Haftpflicht des Betriebsunternehmers auch rückichtlich des Versehens seiner Betriebsbeamten fort. Dieselbe bleibt aber rückichtlich der ersten 13 Wochen nach dem Unfall bzw. bis zu dem in diesen Zeitraum fallenden Tode des Verletzten für diejenigen bestehen, welche nicht der Krankenversicherung unterliegen und durch die von der Gemeinde gewährte freie Kur und Arznei für ihre

civilrechtlichen Ansprüche während dieser Zeit nicht als ausreichend abgefunden gelten können (§ 106). Außerdem ist derjenige Unternehmer und Betriebsbeamte, welcher strafrechtlich wegen Verschuldung des Unfalls hat haftbar gemacht werden können, dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen sowie den Gemeinden, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften regreßpflichtig, und zwar dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen auf das Mehr, jedoch nur bei Vorsatz, den schädenserfaßpflichtigen Korporationen dagegen in vollem Umfang und auch bei (triminell strafbarer) Fahrlässigkeit (§ 117). Dritte haften ohne jede Beschränkung, leisten aber dasjenige, was die Verbände bereits gewährt haben, an diese, nicht an den schon befriedigten Verletzten (§ 119). Unterstützungskassen, Armenverbände und sonstige zur Fürsorge Verpflichtete bleiben zu den ihnen obliegenden Leistungen nach wie vor verbunden, erhalten aber von den Genossenschaften dasjenige erstattet, was die letzteren ihrerseits auf Grund dieses Gesetzes zu leisten verpflichtet sind (§ 10).

Das hier skizzierte Gesetz scheint zwar bei dem ersten Anblick der Land- und Forstwirtschaft unerwünschte Lasten aufzulegen. Dadurch aber, daß es den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern das Gefühl größerer Sicherheit ihres Looses giebt, sie dadurch der Landwirtschaft erhält, auch sie davor bewahren wird, den Irrlehren der Socialdemokratie zum Opfer zu fallen, falls diese versuchen sollte, ihr Gift auch unter die ländlichen Arbeiter zu tragen, wird das Gesetz der Landwirtschaft ebenso zum Vortheil und zum Segen gereichen, wie das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 sich schon jetzt für die Industrie als segensreich erweist. Möchte dieser Gesichtspunkt, auch wenn er zunächst weniger hervortreten sollte, niemals aus den Augen verloren werden! Dann wird es gelingen, auch dieses vorliegende Gesetz freudig und richtig durchzuführen, und dann wird das Ziel, welches die auch von Seiner Majestät dem jetzt regierenden Kaiser Wilhelm II. befolgte Socialpolitik sich gesteckt hat, das Ziel, durch positive Reformen eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Klassen zu erreichen und dadurch den Frieden der verschiedenen Bevölkerungsklassen unter einander zu wahren, näher rücken!

G e s e z,

betreffend die

Unfall- und Krankenversicherung der in land-
und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten
Personen.

Vom 5. Mai 1886.

(R.-G.-Bl. S. 132.)

I.

Busammenstellung

der Paragraphen des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes mit den gleichartigen Paragraphen des industriellen Unfallversicherungs-Gesetzes und des Ausdehnungsgesetzes.

Land- u. forstw. U.-V.-G.
v. 5./5. 1886.

Industr. U.-V.-G.
v. 6./7. 1884.

A. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1.

§ 2.

§ 3.

Reichs-, Staats- und Kommunal-
beamte.

§ 4.

Gegenstand der Versicherung und Um-
fang der Entschädigung.

§ 5.

§ 6.

—

§ 7.

§ 8.

§ 9.

§ 10.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armen-
verbänden zc.

§ 11.

(Streitigkeiten).

§ 12.

Träger der Versicherung (Berufs-
genossenschaften).

§ 13.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1.

§ 2.

§ 3.

Reichs-, Staats- und Kommunal-
beamte.

§ 4.

Gegenstand der Versicherung und Um-
fang der Entschädigung.

§ 5 Abs. 1, 7.

§ 5 Absatz 2 bis 6.

§ 5 Abs. 9.

§ 6.

§ 7.

—

§ 5 Abs. 8 Satz 1 und 2,
Abs. 10.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armen-
verbänden zc.

§ 8.

§ 5 Abs. 8 Ziffer 3, Abs. 11.

Träger der Versicherung (Berufs-
genossenschaften).

§ 9 Abs. 1, 2, 4, 5; § 15
Abs. 2.

§ 9 Abs. 3.

Land- u. forstw. U.-B.-G. v. 5./5. 1886.	Industr. U.-B.-G. v. 6./7. 1884.
Auflösung von Berufsgenossenschaften.	
§ 14.	§ 33.
Aufbringung der Mittel.	Aufbringung der Mittel.
§ 15.	§ 10.
§ 16.	—
§ 17.	§ 18.
II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.	II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.
—	Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.
—	§ 11.
—	Freiwillige Bildung der Berufs- genossenschaften.
—	§ 12.
Bildung der Berufsgenossenschaften.	§ 13.
§ 18.	§ 14.
Statut der Berufsgenossenschaften.	Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.
§ 19.	§ 15 Abf. 1.
§ 20.	Statut der Berufsgenossenschaften.
§ 21.	§ 16 Abf. 1 Satz 1.
§ 22.	(§ 16 Abf. 1 Satz 2).
(§ 17).	(§ 16 Abf. 2).
§ 23.	§ 17.
§ 24.	§ 18.
Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft etc.	Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft etc.
§ 25.	§ 21.
Genossenschaftsvorstände.	Genossenschaftsvorstände.
§ 26 Abf. 1, 2.	§ 22 Abf. 1, 3.
§ 26 Abf. 3, 4.	—
§ 27 Abf. 1.	§ 22 Abf. 2.
§ 27 Abf. 2.	—
§ 28.	§ 23.
§ 29.	§ 24.
§ 30.	§ 25.
§ 31.	§ 26.
§ 32.	§ 27.
Maßstab für die Umlegung der Beiträge.	—
§ 33.	
Gefahrenklassen und Abschätzung.	§ 35 (Betriebsanmeldung).
§ 34.	Bildung der Gefahrenklassen.
§ 35 Abf. 1 bis 5.	§ 28.
§ 35 Abf. 6.	—

Land- u. forstw. u.-B.-G. v. 5./5. 1886.	Industr. u.-B.-G. v. 6./7. 1884.
Gefahrenklassen und Abschätzung.	—
§ 36.	§ 28 Abf. 4 Satz 1.
§ 37.	§ 28 Abf. 4 Satz 2 und § 37
§ 38.	Abf. 4 fg.
§ 39.	—
Teilung des Risikos.	Teilung des Risikos.
§ 40.	§ 29.
Gemeinsame Tragung des Risikos.	Gemeinsame Tragung des Risikos.
§ 41.	§ 30.
Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.	Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.
§ 42.	§ 31.
§ 43.	§ 32.
(§ 14.)	Auflösung der Berufsgenossenschaften. § 33.
III. Mitgliedschaft. Betriebs- veränderungen.	III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsverände- rungen.
Mitgliedschaft.	Mitgliedschaft.
§ 44 Abf. 1.	§ 34 Abf. 1 Satz 1.
§ 44 Abf. 2 bis 4.	—
§ 44 Abf. 5.	§ 34 Abf. 2.
§ 45.	§ 34 Abf. 1 Satz 2.
—	Betriebsanmeldung.
§ 46 (vgl. § 38.)	§ 35.
§ 47.	§ 36.
§ 48.	Genossenschaftskataster.
—	§ 37 Abf. 1 bis 7.
IV. Vertretung der Arbeiter.	§ 37 Abf. 8.
Vertretung der Arbeiter.	Betriebsveränderungen.
§ 49.	§ 38.
(§ 51 Abf. 4, 5.)	§ 39.
(§ 59.)	§ 40.
V. Schiedsgerichte.	IV. Vertretung der Arbeiter.
Schiedsgerichte.	Vertretung der Arbeiter.
§ 50.	§ 41.
§ 51.	§§ 42 bis 44.
§ 52.	§ 45.
§ 53.	V. Schiedsgerichte.
Verfahren vor dem Schiedsgericht.	Schiedsgerichte.
§ 54.	§ 46.
	§ 47.
	§ 48.
	§ 49.
	Verfahren vor dem Schiedsgericht. § 50.

Land- u. forstw. II. = B. = G. v. 5./5. 1886.	Industr. II. = B. = G. v. 6./7. 1884.
VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen. Anzeige und Untersuchung der Unfälle. <ul style="list-style-type: none"> § 55. § 56. § 57. § 58. § 59. § 60. § 61. Entscheidung der Vorstände. <ul style="list-style-type: none"> § 62. § 63. § 64. § 65. § 66. Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane. <ul style="list-style-type: none"> § 67. Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt. <ul style="list-style-type: none"> § 68. Berechtigungsausweis. <ul style="list-style-type: none"> § 69. Veränderung der Verhältnisse. <ul style="list-style-type: none"> § 70. Fälligkeitstermine. <ul style="list-style-type: none"> § 71. Ausländische Entschädigungsberechtigte. <ul style="list-style-type: none"> § 72. Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen. <ul style="list-style-type: none"> § 73. Auszahlung durch die Post. <ul style="list-style-type: none"> § 74. Liquidationen der Post. <ul style="list-style-type: none"> § 75. Umlage- und Erhebungsverfahren. <ul style="list-style-type: none"> § 76. § 77. § 78. § 79. § 80. § 81. § 82 Abf. 1. § 82 Abf. 2. — § 82 Abf. 3. § 83. 	VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen. Anzeige und Untersuchung der Unfälle. <ul style="list-style-type: none"> § 51. § 52. § 53. § 54. (§ 45.) § 55. § 56. Entscheidung der Vorstände. <ul style="list-style-type: none"> § 57. § 58. § 59. § 60. § 61. Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane. <ul style="list-style-type: none"> § 62. Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt. <ul style="list-style-type: none"> § 63. Berechtigungsausweis. <ul style="list-style-type: none"> § 64. Veränderung der Verhältnisse. <ul style="list-style-type: none"> § 65. Fälligkeitstermine. <ul style="list-style-type: none"> § 66. Ausländische Entschädigungsberechtigte. <ul style="list-style-type: none"> § 67. Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen. <ul style="list-style-type: none"> § 68. Auszahlung durch die Post. <ul style="list-style-type: none"> § 69. Liquidationen der Post. <ul style="list-style-type: none"> § 70. Umlage- und Erhebungsverfahren. <ul style="list-style-type: none"> § 71 Abf. 1. — § 71 Abf. 2, 3. § 72 Abf. 1. § 72 Abf. 2 Satz 1. § 72 Abf. 2 Satz 2. § 73 Abf. 1. § 73 Abf. 2, 3. § 73 Abf. 4. § 74.

**Land- u. forstw. U.-B.-G.
v. 5./5. 1886.**Abführung der Beträge an die
Postkassen.

§ 84.

Rechnungsführung.

§ 85.

§ 86.

**Industr. U.-B.-G.
v. 6./7. 1884.**Abführung der Beträge an die
Postkassen.

§ 75.

Rechnungsführung.

§ 76.

§ 77.

**VII. Unfallverhütung. Ueber-
wachung der Betriebe durch die
Genossenschaften.**

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 87 Abf. 1, 2.

—

§ 87 Abf. 3.

§ 87 Abf. 4.

§ 87 Abf. 5.

—

§ 87 Abf. 4.

§ 88.

—

§ 89.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 90.

§ 91.

§ 92.

§ 93.

§ 94.

**VII. Unfallverhütung. Ueber-
wachung der Betriebe durch die
Genossenschaften.**

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 78 Abf. 1, Ziffer 1.

§ 78 Abf. 1, Ziffer 2.

§ 78 Abf. 2.

(§ 79 Abf. 2.)

§ 78 Abf. 3.

§ 79 Abf. 1.

§ 79 Abf. 2.

§ 80 Abf. 1.

§ 80 Abf. 2.

§ 81.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 82.

§ 83.

§ 84.

§ 85.

§ 86.

VIII. Aufsichtsführung.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 95.

Zuständigkeit.

§ 96.

§ 97.

Geschäftsgang.

§ 98.

Kosten.

§ 99.

Landes-Versicherungsämter.

§ 100 Abf. 1.

§ 100 Abf. 2.

§ 101 Abf. 1, 2.

§ 101 Abf. 3, 4.

§ 101 Abf. 5.

§ 101 Abf. 6.

**VIII. Das Reichs-Versicherungs-
amt.**

Organisation.

§ 87.

Zuständigkeit.

§ 88.

§ 89.

Geschäftsgang.

§ 90.

Kosten.

§ 91.

Landes-Versicherungsämter.

§ 92 Abf. 1.

§ 93 Abf. 1, 2, 4 Satz 1.

§ 93 Abf. 4 Satz 2.

§ 92 Abf. 2, 3.

—

§ 92 Abf. 4.

§ 93 Abf. 3.

Land- u. forstw. U.-V.-G. v. 5./5. 1886.	Industr. U.-V.-G. v. 6./7. 1884.
IX. Reichs- und Staatsbetriebe.	Gesetz, betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885.
Reichs- und Staatsbetriebe.	
§ 102.	§ 2 Abs. 1, 3.
§ 103.	§ 3.
—	§ 4 Abs. 1.
§ 104 Abs. 1.	§ 4 Abs. 2.
§ 104 Abs. 2.	—
—	§ 5 Abs. 1.
§ 105 Abs. 2.	§ 5 Abs. 2.
—	§ 5 Abs. 3.
§ 105 Abs. 1.	§ 6.
§ 105 Abs. 2.	§ 5 Abs. 2.
§ 106.	§ 7.
§ 107.	§ 8.
—	§ 9.
§ 108.	§ 10.
§ 109.	§ 2 Abs. 2.
X. Landesgesetzliche Regelung.	
Landesgesetzliche Regelung.	
§§ 110 bis 115.	
XI. Schluß- und Strafbestimmungen.	IX. Schluß- und Strafbestimmungen.
—	Rnappschäfts-Berufsgenossenschaften.
Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.	§ 94.
§ 116 Abs. 1, 2.	Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.
§ 116 Abs. 3.	§ 95.
§ 117.	—
§ 118.	§ 96.
Haftung Dritter.	§ 97.
§ 119.	Haftung Dritter.
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.	§ 98.
§ 120.	Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.
—	§ 99.
Rechtshilfe.	Ältere Versicherungsverträge.
§ 121.	§ 100.
Gebühren- und Stempelfreiheit.	Rechtshilfe.
§ 122.	§ 101.
Strafbestimmungen.	Gebühren- und Stempelfreiheit.
§ 123.	§ 102.
§ 124.	Strafbestimmungen.
§ 125.	§ 103.
	§ 104.
	§ 105.

Land- und forstw. U.-V.-G.		Industr. U.-V.-G.
v. 5./5. 1886.		v. 6./7. 1884.
Strafbestimmungen.		Strafbestimmungen.
§ 126.		§ 106.
§ 127.		§ 107.
§ 128.		§ 108.
Zuständige Landesbehörden. Verwal-		Zuständige Landesbehörden. Verwal-
tungsexekution.		tungsexekution.
§ 129 Abs. 1.		§ 109 Abs. 1 Satz 1.
§ 129 Abs. 2.		§ 109 Abs. 2.
§ 130.		§ 109 Abs. 1 Satz 2.
§ 131.		—
Zustellungen.		Zustellungen.
§ 132.		§ 110.
B. Krankenversicherung.		
§§ 133 bis 142.		—
C. Gesetzeskraft.		Gesetzeskraft.
§ 143.		§ 111.

II.

A u s z u g

aus der allgemeinen Begründung des II. Entwurfs
eines (industr.) Unfallversicherungsgesetzes
vom 8. Mai 1882.

(Drucksachen des Reichstages 1882, Nr. 19.)

(Nothwendigkeit der Fürsorge für die arbeitenden Klassen. — Beleuchtung der fundamentalen Mängel des Haftpflichtgesetzes. — Ersatz der privatrechtlichen Haftpflicht des Betriebsunternehmers durch die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung. — Höhe der Unfallversicherung. — Ausschluß der Privatgesellschaften.)

In der Begründung des unterm 8. März 1881 dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter (Drucksachen des Reichstags Nr. 41), ist die Nothwendigkeit, die bedenklichen Erscheinungen, welche zum Erlasse des Gesetzes vom 21. Oktober 1878*) geführt haben, durch positive, auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter abzielende Maßnahmen zu bekämpfen und zu dem Ende zunächst auf die Sicherstellung der Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Unfälle Bedacht zu nehmen, sowie der Weg, auf welchem nach den damaligen Vorschlägen der verbündeten Regierungen dieses nächste Ziel erreicht werden sollte, mit den nachfolgenden Ausführungen dargelegt und erläutert:

„Wenn auch die Hoffnung berechtigt ist, daß die allgemeine Besserung, welche von der neuerdings befolgten nationalen Wirthschaftspolitik für die Entwicklung des heimischen Gewerbefleißes erwartet werden darf, auch den Arbeitern durch eine allmälige Erhöhung des Arbeitsverdienstes und durch Verminderung der Schwankungen desselben zu gute kommen wird, so ist doch nicht zu ver-

*) Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878. (Reichs-Gesetzbl. S. 351.)